This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

SCHUBIN

DREI AKADEMISCHE VORTRAGE

1881

HARVARD
LAW
LIBRARY

Germany

328

Drei akademische Vorträge

rechtsgeschichtlichen Inhalts,

gehalten zu Basel

von

Prof. Dr. jur. F. Schulin.

Basel.
C. Detloff's Buchhandlung.
1881.

Drei
akademische Vorträge
rechtsgeschichtlichen Inhalts,

gehalten zu Basel

von

Prof. Dr. jur. F. Schulin.

Basel.
C. Detloff's Buchhandlung.
1881.

SWI.
904
SCHUL

Schultze'sche Buchdruckerei (L. Reinhardt) in Basel.

MAY 1[illegible]

Vorrede.

Ich übergebe hiermit drei Vorträge rechtsgeschichtlichen Inhalts, die ich in den Jahren 1878, 1879 und 1881 gehalten habe, gedruckt einem größeren Publikum. Ich bitte bei der Beurtheilung dieser Vorträge nicht vergessen zu wollen, daß dieselben nicht speziell für den Gelehrten, sondern für ein weiteres akademisch gebildetes Publikum bestimmt sind. Der erste und dritte Vortrag sind unverändert zum Abdruck gelangt; der Text des zweiten dagegen ist erheblich verkürzt. Dafür sind die in denselben aufgenommenen Briefe bedeutend vermehrt, und vollständiger mitgetheilt, als dieß in einem mündlichen Vortrag möglich war.

Basel, den 27. Februar 1881.

Schulin.

I.

Ueber das Wesen des Rechtes,

wie sich solches aus der Geschichte des römischen Rechtes erkennen läßt.

Rektoratsrede,

gehalten am Jahresfeste der Universität,

den 22. October 1878

in der Aula des Museums.

Das Wesen der Dinge, soweit dasselbe überhaupt für den menschlichen Verstand erkennbar ist, läßt sich nur aus einer geschichtlichen Betrachtung ihrer Entstehung erkennen. Es gilt dieß nicht nur für die materielle, sondern ebenso wohl für die ideelle Welt. Die sog. descriptiven Wissenschaften liefern nur die erste positive Grundlage für das Streben nach der Erkenntniß. Der beste Geograph, der beste Astronom, der beste Anatom weiß uns, wenn er nichts weiter als Geograph, Astronom, Anatom ist, doch keinerlei Antwort zu geben auf die Frage: Was ist die Erde, was sind die Sterne, was ist der Mensch? Der beste Kenner einer Sprache oder der Vorschriften einer positiven Religion oder der Bestimmungen eines positiven Rechtes, sie alle sind bloß durch ihre Kenntniß noch nicht im mindesten im Stande, sei es eine einzelne Erscheinung im Gebiete ihres Wissens, sei es gar das Wesen der Sprache, der Religion, des Rechtes zu erklären.

Spekulative Contemplation des Gewordenen kann ihnen zur Erkenntniß nichts helfen; sie läßt sie in den Dingen nur wiederlesen,

was sie selbst hineingeschrieben haben. Erst die Erforschung der Entstehung des Gewordenen öffnet den richtigen Weg zur Erkenntniß. Sie zeigt, was trotz aller Veränderung, soweit man rückwärts sehen kann, stets das gleiche geblieben ist; sie zeigt, welcherlei Combinationen welcherlei Wirkungen erzeugt haben, — und damit giebt sie einen Fingerzeig, in welcher Richtung der Kern des Dinges zu suchen sei. Keine Wissenschaft kann sich dieser Wahrheit verschließen; und wenn sie es doch thut, thut sie's zum eigenen Tode. Und doch hat jede Wissenschaft schon in dieser Richtung gesündigt und sich damit an den Rand des Verderbens gebracht. Das Spekulieren und Meditieren ist gar verführerisch.

Die Rechtswissenschaft gehört zu denjenigen Wissenschaften, welche sich mit Vorliebe dieser Sünde schuldig gemacht haben, und wer wüßte nicht, daß sie in Folge dessen zeitweise so tief gesunken ist, daß man, vor lauter Unnatur ihre Natur gar nicht mehr erkennend, sie aus der Zahl der Wissenschaften hat streichen wollen. Nicht wenig hat zu diesen Fehlern gerade die Rezeption des römischen Rechtes, das uns in vollständig abgeschlossener und abgerundeter Form, wie ein vollendetes Kunstwerk entgegentrat, beigetragen; und doch ist gerade eine historische Betrachtung des römischen Rechtes in hohem Grade geeignet, den Weg zur Erkenntniß des Wesens des Rechtes zu ebnen.

Allerdings stellen sich dieser historischen Betrachtung des römischen Rechtes zwei große Hemmnisse entgegen: Die mangelhafte Ueberlieferung und unsere Unfähigkeit, die Dinge anders als durch unsere eigene Brille anzusehen. Die schönen Göttersagen Griechenlands malten sich dereinst in einem Griechenschädel ganz anders als in unserem Kopf, und in dem Praetor manches heutigen Pandektisten wäre wohl kaum ein Römer im Stande gewesen, einen Praetor zu erkennen. Aber eifriges Studium des Antiken weiß doch diesen Mangel auf ein Geringes zu reduzieren, und auch die Quellen der Ueberlieferung fließen nicht so karg, daß es uns unmöglich wäre, ein in den Hauptzügen richtiges Bild der Entwicklung des römi-

schen Rechts zu entwerfen, mögen auch im einzelnen Lücken vorhanden sein oder Irrthümer unterlaufen.

Was uns aber die Geschichte der Entwicklung des römischen Rechtes über das Wesen des Rechtes lehrt, ist folgendes:

Recht, Moral und Sitten oder Gebräuche sind ihrem innersten Wesen nach gleichartige Dinge, die sich nur durch Aeußerlichkeiten von einander unterscheiden. Es ist dieß eine Wahrheit, welche bereits die klassische römische Jurisprudenz erkannt hatte, wenn sie sämmtliche Rechtsregeln in die drei Sätze zusammenfassen zu können glaubte: Ehrbar leben, niemanden verletzen, jedem das Seine zukommen lassen; oder wenn sie das Recht definierte als das System des Guten und Billigen, als die gegliederte Zusammenstellung der Vorschriften, wonach der Mensch sein Leben einrichten soll. Das Wort Recht ist hier im erhabensten Sinne des Wortes gebraucht, in welchem es Sittlichkeit und Sitten mit umfaßt. In diesem Sinne können wir das Recht definieren als die Richtschnur für das menschliche Wollen und Handeln.

Jeder Willensentschluß eines Menschen ist das Produkt eines Kampfes von Motiven, von denen eines stärker als die andern, sei es allein in ursprünglicher Kraft, sei es von andern unterstützt, sei es durch den Kampf mit andern geschwächt, den Geist und Körper eines Menschen zu einem gewissen Verhalten bestimmt. Unter diesen Motiven nehmen die Vorstellungen eines durch ein gewisses Verhalten herbeizuführenden Erfolges einen hervorragenden Platz ein. Ist nun einmal durch einen Willensentschluß, durch eine Handlung, für einen Menschen das Gefühl der Befriedigung erzeugt worden, so wird eben die Erinnerung an dieses Gefühl der Befriedigung in Zukunft ihm Motiv werden, bei ähnlichen Combinationen wieder gerade so zu handeln. Worin das Gefühl der Befriedigung, die Empfindung der Annehmlichkeit, besteht, und ob der Mensch zur ersten ihm Befriedigung verschaffenden Handlung nur durch blindes Herumtasten gelangt, oder ob ihn nicht vielmehr eine gewisse Naturanlage mit Nothwendigkeit zu derselben hinführt, das sind Fragen,

deren Beantwortung dem Rechtshistoriker als solchem unmöglich ist, und die deshalb hier vollständig außer Betracht bleiben.

Aus einer größeren Reihe von Erinnerungen an Handlungen, wodurch das Gefühl der Befriedigung erzeugt wurde, wird sich allmählich eine Summe von Regeln bilden, die Motive sein werden für das zukünftige Handeln des Menschen. Diese Summe von Regeln, diese Richtschnur für sein Wollen und Handeln sind sein Recht, sind seine Sitte, sind sein Charakter. Das in diesem Recht gegebene Motiv wird allerdings nicht immer den Ausschlag geben bei den Willensentschlüssen des Menschen; es kann in einem bestimmten Fall von anderen, stärkeren Motiven besiegt werden. In diesem Fall handelt der Mensch nach seiner eigenen Auffassung unrechtlich, unsittlich: er geräth mit sich selbst in Widerspruch, und sein Gewissen wird ihn dafür züchtigen; im anderen Fall handelt er nach seiner Auffassung rechtlich, sittlich.

Sein Recht oder seine Sitte bildet sich nun aber der Mensch nicht allein durch seine Erfahrung weiter aus, sondern auch durch Reflexionen, so daß man hier schon, wo manchem vielleicht das Wort Recht kaum als gerechtfertigt erscheinen mag, die beiden großen Massen unterscheiden kann, in welche das Recht im gewöhnlichen Sinne des Wortes von jeher zerfallen ist, und in welche es in alle Ewigkeit zerfallen wird: Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht.

Was die Eltern als Recht erkannt haben, theilen sie ihren Kindern mit; was die in einer Lebensgemeinschaft lebenden Menschen als Recht erkennen, theilen sie sich gegenseitig mit. So entstehen traditionelle und allgemeine Vorstellungen von Recht. Diese allgemeinen Rechtsvorstellungen absorbieren die individuellen Rechtsvorstellungen nicht vollständig. Für ein großes Gebiet des menschlichen Wollens und Handelns gelangen allgemeine Rechtsvorstellungen überhaupt gar nie zur Ausbildung. Wenn sie aber einmal für ein gewisses Gebiet zur Ausbildung gelangt sind, so beanspruchen sie innerhalb dieses Gebietes eine absolute Anerkennung von jedermann; sie dulden innerhalb dieses Gebietes, so lange sie nicht etwa

abgeblaßt sind, keine individuellen Rechtsvorstellungen neben sich. Wer den allgemeinen Rechtsvorstellungen zuwider handelt, scheidet sich damit selbst aus der Gemeinschaft aus; und daß er sich ausgeschieden hat, werden ihn seine Genossen fühlen lassen, bald in schwächerem, bald in stärkerem Grad, bis zur vollständigen Ausstoßung, ja bis zur Tödtung, je nachdem sie ehrenhafte oder unehrenhafte, in individuellen Rechtsvorstellungen begründete oder nicht darin begründete Motive annehmen.

Dieß sind die Uranfänge des Rechtes. Ein Unterschied zwischen Recht und Sitte, zwischen Rechtlichkeit und Sittlichkeit kann hier noch nicht gemacht werden.

Für die Weiterbildung des Rechtes zu dem, was wir heute darunter verstehen, sind namentlich dreierlei Faktoren maßgebend: die Religion und die Entstehung und Entwicklung religiöser Genossenschaften, dann die Bildung und Entwicklung des Staates, endlich die Entstehung und Entwicklung anderer organisierter menschlicher Lebensgemeinschaften.

Keines Menschen Verstand ist so blöde, daß der Mensch sich selbst für den Schöpfer und Herrn der Welt hielte. Jeder Mensch weiß sich selbst und seine Schicksale abhängig von einer höheren Gewalt, und durch Abstraktion kommt er zur Annahme der Existenz eines höheren, die Welt regierenden, göttlichen Wesens. Wie über das Recht, so bilden sich auch über dieses göttliche Wesen bei in Lebensgemeinschaft mit einander lebenden Menschen gemeinsame Vorstellungen aus.

Je nachdem ein Volk mit besserer oder geringerer Auffassungsgabe ausgestattet ist, je nachdem es mehr oder minder im Stande ist, sich die natürlichen Zusammenhänge der Vorgänge, die es sieht, zu erklären, desto mehr oder weniger wird es bei allem, was da geschieht, an das Eingreifen dieses übernatürlichen, mit unbekannter Machtfülle ausgestatteten Wesens denken.

Hat das Volk ein fein organisiertes Nervensystem, lebt es unter Verhältnissen und in einem Klima, wo der Himmel lacht, und die

Beschaffung der täglichen Lebensnothdurft nicht viel Mühe macht, so wird es geneigt sein, zu idealisieren, zu phantasieren; es wird sich ein höchstes Wesen ausmalen als Lenker der Welt, das mit den einzelnen Menschen, den höchstgebildeten materiellen Wesen, die es kennt, — und höheres, unsichtbares hatte es ja nie gesehen, kennt es also auch nicht, — die größte Aehnlichkeit hat, nur daß man es vollkommener denkt, als man selbst ist; daß man ihm alle möglichen Schwächen, die man an sich selbst entdeckt, abdenkt; — ja, wenn die Denkkraft des Volkes sehr ausgebildet ist, so wird man sogar bemüht sein, sich das vollkommene menschenähnliche Wesen ohne Körper zu denken: ein Versuch, der allerdings kaum je vollkommen gelingt. Der mächtige und majestätische Gott, der uralte und doch ewig junge Mann, mit würdevollem Antlitz, mit alles durchbohrendem, mildem oder zornigem Auge, mit langem, weißem Bart, der auf einer Wolke schwebt und von Blitzen und Donnern getragen wird, er spuckt doch mehr oder minder in dem Gehirn eines jeden Menschen, der überhaupt an einen Gott glaubt. Der materielle Mensch kann sich nie von der Materie ganz lossagen.

Ist nun aber die Phantasie eines Volkes, angeregt durch die Naturerscheinungen, die es nicht erklären kann, eine sehr bewegte, so wird sie sich nicht begnügen mit der Annahme des einen höchsten, alleinherrschenden Wesens, sondern sie wird sich den ganzen unsichtbaren Weltraum bevölkert denken mit unzähligen unsichtbaren Wesen; jede unerklärte Wirkung, die man sieht, wird man der Thätigkeit eines solchen unsichtbaren Wesens zuschreiben. Die Wirkungen, die man sieht, erscheinen nicht immer als gute; man hätte geglaubt, ein guter Mensch hätte etwas anderes verdient, als Unglück; man hätte geglaubt, eine Saat, die da zerstört ist, hätte aufgehen müssen: man schreibt diese Wirkungen dem Wirken einer unheilbringenden, tückischen Macht zu. Und wenn man dann wieder Freude erlebt im Leben, wenn Kinder geboren werden und heranwachsen, und wenn man in ihnen sich selbst wieder verjüngt sieht, nur schöner und edler; wenn die Ernte herrlich gediehen ist und gar nicht alle unterge-

bracht werden kann in den vorhandenen Scheunen; wenn der Himmel lacht und alles Fröhlichkeit und Seligkeit athmet; — ja dann kann es nicht ausbleiben, dann erblickt man darin das Wirken der guten, der segenbringenden, der himmlischen Götter.

In dem Wechsel von Glück und Unglück erblickt man das Resultat eines Kampfes der guten und bösen Götter; die verschiedensten Zufälligkeiten und Ereignisse geben Anlaß zu den verschiedensten Phantasiegemälden, und es bilden sich allmählich die verwickeltsten Götterſagen aus.

Den Göttern aber, die der Mensch sich selbst erdacht, bringt er Opfer und Gebete dar. Es ist das Bewußtsein der eigenen Macht- und Hülflosigkeit; es ist die Furcht und das Grauen, das ihn erfüllt, vor der unbekannten Macht ihm unbekannter Wesen, deren Werke er beständig vor Augen sieht; es ist das Gefühl der Dankbarkeit für die Wohlthaten, die ihm diese unbekannten Wesen erwiesen haben, — das ihn veranlaßt, diese Wesen zu verehren; er dankt für das Gute, das sie ihm haben zu Theil werden lassen; er bittet um weiteren Segen; durch Demuth und Unterwürfigkeit, durch Gebete und Geschenke hofft er ihren Zorn von sich abzuwenden, hofft er zu erlangen, daß ihre schädlich wirkende Macht ihn gütigst verschonen werde.

So geht's bei höher begabten Völkern mit glücklicher Naturanlage, die unter glücklichen Verhältnissen leben.

Ist aber die Phantasie eines Volkes schwach, oder ist sie durch ungünstige Verhältnisse erstickt worden, dann kommt das Volk nicht dazu, sich ideale Vorstellungen von dem Herrn und Lenker der Welt zu machen. Die Wirkungen werden gesehen, aber ihre Hervorbringung wird den einflußlosesten Dingen auf der Welt zugeschrieben. Denn von Menschen sind sie nicht ausgegangen; etwas unsichtbares kann man sich nicht denken; man sucht also den nächsten besten Klotz oder die nächste beste Figur als Agens, und verehrt dieses Nichts wegen der geheimnißvollen, ihm zugeschriebenen Macht: so entsteht Götzendienst, so entsteht Fetischismus.

Die Götter lenken die Geschicke der Menschen. Die Götter haben den Menschen geschaffen, und sie werden ihn auch wieder vernichten. Der Mensch kennt eine Anzahl von Gesetzen und Regeln, wonach er sein Erdenleben einrichten soll; wie diese Gesetze entstanden sind, wer sie zuerst erlebt oder erdacht hat, weiß er nicht; was ist natürlicher, als daß er sie als einen Ausfluß des Willens der Götter betrachtet. Die Götter wachen über die Befolgung der von ihnen festgesetzten Regeln; sie werden den Fehlbaren zur Verantwortung ziehen, und ihn ausstoßen aus der Gemeinschaft derer, die ihren Geboten gemäß gehandelt haben. Diese werden sie belohnen, jenen werden sie ihren Zorn fühlen lassen.

Durch diese Vorstellungen erhält der Mensch ein neues Motiv, rechtlich, sittlich zu handeln, und zwar ein dreifach mächtiges: sein Gott will es; er belohnt den Guten; er bestraft den Bösen.

Und weitere Entwicklungen knüpfen sich an diese Vorstellungen an.

Die Gemeinschaft der Menschen, welche denselben Gott erkannt haben und anbeten, verbindet sich zu gemeinsamer Verehrung desselben. Als ein wesentlicher Bestandtheil dieser gemeinsamen Verehrung erscheint es, daß die Gemeinschaft darüber wache, daß alle ihre Angehörigen dem Willen des Gottes entsprechend leben. Bis zu einem gewissen Grade übt deshalb die Gemeinschaft geradezu einen direkten Zwang gegen ihre Angehörigen aus auf Befolgung des göttlichen Willens. Oder sie stellt zu den vorhandenen auf Befolgung des göttlichen Willens wirkenden Motiven wenigstens noch ein weiteres auf, indem sie den Fehlbaren mit einer von ihr selbst zu exequierenden Strafe bedroht. Diese Strafe hat einen mannigfach gemischten Charakter: sie wird angedroht und vollzogen von der Gemeinschaft gewissermaßen als Vertreterin der Gottheit, um die widerspenstigen Motive im Willen der einzelnen Genossen zu bändigen; zugleich dient sie zur Entsühnung der Gemeinschaft, deren Angehöriger gefehlt hat; zur Entsühnung dieses Angehörigen selbst; zur Befriedigung des Rachegefühls, das die Genossen oder einzelne

derselben wegen Störung der Ordnung oder ihrer durch diese Ordnung geschützten Interessen empfunden haben; und endlich hat sie als Todesstrafe bisweilen auch noch die Bedeutung, daß der Fehlbare möglichst schnell vor den Richterstuhl seines göttlichen Richters befördert werde.

Ich erinnere hier an die altrömische Strafe der sacratio. Sie ist ursprünglich weiter nichts, als die vorhin erwähnte Ausstoßung aus der noch nicht weiter organisierten Menschengemeinschaft. Später verwandelt sie sich in eine von der religiösen Genossenschaft des römischen Volkes zu verhängende Ausstoßung. Der Ausgestoßene ist alles göttlichen und menschlichen Rechtes baar; er ist nicht nur, weil aus jeglicher Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen, ökonomisch ruiniert, sondern als gläubiger Mensch ist er auch geistig vernichtet. Jedermann darf ihn tödten; ja nicht nur erlaubt ist es jedermann, ihn zu tödten, sondern geradezu geboten. Die Seelen der geächteten und gebannten Menschen, heißt es, werden den Göttern geschuldet; sie sollen deshalb, von den Körpern befreit, möglichst schnell gen Himmel befördert werden.

Es versteht sich natürlich von selbst, daß der von den religiösen Genossenschaften auszuübende direkte oder indirekte Zwang gegenüber ihren Angehörigen nicht zum Schutz aller Regeln für das menschliche Wollen und Handeln zur Anwendung gebracht wird. Die Beobachtung einer gewissen Anzahl von Regeln erscheint den Genossen als so wesentlich, die Beobachtung dieser Regeln erscheint als von der Gottheit mit solcher Bestimmtheit und Intensität geboten, daß ihre Nichtbeachtung als eine unentschuldbare, als eine schlechte Handlung erscheint. Andere Gebote dagegen erscheinen mehr als gute Rathschläge. Wer diese nicht befolgt, handelt dumm, handelt unzweckmäßig, handelt eigenmächtiger, als es sich mit einem ungestörten Zusammenleben mehrerer Menschen verträgt. Nur die erste Classe von Regeln nimmt die Religionsgemeinschaft unter ihren Schutz; den Schutz der anderen überläßt sie der Gottheit, dem Gewissen des Einzelnen und dem Sittenurtheil der Genossen. Die

Grenze zwischen diesen beiden Classen von Regeln ist aber eine stets unsichere und fluktuierende.

So bildet sich zuerst ein Auseinanderfallen der Regeln für das menschliche Wollen und Handeln in mehrere Classen: einmal *Recht*, dessen Beobachtung von der äußeren Autorität der Religionsgenossenschaft direkt erzwungen wird; dann *Moral*, deren Beobachtung die Religionsgenossenschaft selbst höchstens indirekt durch Androhung von Strafen erzwingt, während sie sonst die Wacht über ihre Beobachtung den Göttern, dem Gewissen und dem Sittenurtheil der Genossen überläßt, und endlich *Sitten und Gebräuche*, deren Verletzung die Götter vielleicht auch ahnden, die aber hauptsächlich nur geschützt werden durch das Gewissen und das Sittenurtheil der Genossen.

Daß das Eingreifen der religiösen Genossenschaft zu Gunsten des Rechtes meistens unterbleibt, wenn der Genosse nur sein äußeres Handeln der Rechtsregel gemäß einrichtet, mag er dieß aus rechtlichem oder aus unrechtlichem Motiv thun, das ist keine Folge irgend welcher Eigenthümlichkeit des Rechtes, dem mit äußerlicher Befolgung Genüge geschehen wäre; sondern es hat das ausschließlich seinen Grund darin, daß es der Genossenschaft unmöglich ist, einen Blick zu thun in das Innere ihrer Glieder.

Innerhalb des Rechtes tritt naturgemäß der Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht hervor. Manche Rechtssätze muß die Religionsgenossenschaft, um sie schützen zu können, zuvor klar formulieren. Diese durch Reflexion gefundenen Rechtssätze bilden das Gesetzesrecht; die anderen, deren Ausbildung ausschließlich dem nicht reflektierenden Dahinleben der Genossen überlassen wird, bilden das Gewohnheitsrecht.

Ein ähnliches Auseinanderfallen des Gesammtgebietes des Rechtes im höchsten Sinne des Wortes in eine Anzahl Sondergebiete ohne scharf markierte Grenzen, wie es sich nach dem Geschilderten unter dem Einfluß der Religion und der religiösen Organisation der Menschheit vollzieht, findet zum zweiten Mal statt unter dem Einfluß der Entstehung und Entwicklung der Staatsidee.

Stellen wir uns ein Rudel Menschen beiderlei Geschlechts vor, die zusammenleben, weil sie von einem gemeinsamen Stammeltern-paar abstammen, oder weil sie sich sonstwie zusammengefunden haben. Nicht ein Mann lebt mit einer Frau, nicht ein Mann mit mehreren bestimmten Frauen, nicht eine Frau mit mehreren bestimmten Männern, oder was sich sonst noch für Combinationen denken lassen oder wirklich vorkommen, sondern alle leben ohne Ordnung, ohne Regel zusammen. Das einzige, was sie zusammen-hält, ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit, der Trieb der Ge-selligkeit, wie er sich auch bei in Heerden lebenden Thieren findet; das einzige, wodurch sie ihre Zusammengehörigkeit äußerlich doku-mentieren, daß sie in Zeiten der Gefahr, die ihnen durch Natur-ereignisse, durch wilde Thiere, durch andere Menschen droht, wenn die Kraft des einzelnen zur Abwendung der Gefahr nicht ausreicht, sich zu gemeinsamem, organisiertem Handeln verbinden. Hier sehen wir die Uranfänge des Staates. Diese Uranfänge des Staates sind etwas von der Natur gegebenes, das aber durchaus der überlegten Organisation seitens des Menschen bedarf.

In der großen Vagheit und Unbestimmtheit des Zweckes, der bei dieser Organisation verfolgt wird, liegt die Fähigkeit des Staates begründet, immer weitere Gebiete der menschlichen Interessen und Bestrebungen in das Gebiet seiner Organisation hineinzuziehen, ohne deswegen aufzuhören, Staat zu sein. Zur Sorge für die Sicher-heit nach außen kommt die Sorge für die Sicherheit nach innen; und diese Sorge bringt es mit sich, daß der Staat seine Angehö-rigen zur Beobachtung gewisser Rechtsregeln zwingt, und daß er gewisse Handlungen derselben mit Strafe bedroht. So bildet sich allmählich die Idee aus, daß es auch Aufgabe des Staates sei, über der Beobachtung einer gewissen Anzahl von Rechtsregeln sei-tens seiner Angehörigen zu wachen, nur daß diese Rechtsregeln großentheils andere sind, als diejenigen, um deren Beobachtung sich die religiösen Genossenschaften kümmern. Diese sorgen mehr für die Beobachtung derjenigen Regeln, durch deren Verletzungen ein

gedeihliches Verhältniß zwischen den Menschen und der Gottheit gestört werden könnte; jener kümmert sich dagegen mehr um die Beobachtung derjenigen Regeln, deren Verletzung Unfriede unter den Menschen zur Folge haben könnte. Aber vielfach sind es doch die gleichen Rechtsregeln, welche die Religionsgemeinschaft und der Staat beschützt; und wenn nun gar die Religionsgemeinschaft und der Staat aus denselben Menschen besteht, so wird der durch die eine und der durch den anderen zu gewährende Rechtsschutz sehr nahe zusammenfallen; aber doch sind einmal die Organe, wodurch die Religionsgemeinschaft den Rechtsschutz ausübt, vielfach verschieden von den entsprechenden Organen des Staates; und dann ist auch die Art der Ausübung des Rechtsschutzes seitens der Religionsgenossenschaft und seitens des Staates gewöhnlich eine verschiedene, indem die erstere mehr auf das Innere des Menschen zu wirken versucht, d. h. versucht, ihm neue Motive zum rechtlichen und sittlichen Handeln zu schaffen, während die Mittel des Staates fast ausschließlich in rein äußerlichem Zwang und daneben als motivgebend höchstens in der Androhung von Strafe bestehen.

Es wäre nun aber ein verhängnißvoller Irrthum, wollte man annehmen, der Staat wäre immer dabei stehen geblieben, bloß der inneren Ruhe und Sicherheit zu lieb, den Rechtsschutz zu üben. Die Zwecke des Staates mehren sich in einem fort lawinenartig, und der Staat wächst mit seinen Zwecken. Förderung des materiellen und des geistigen Wohls seiner Angehörigen, die bloße Idee, daß der Mensch rechtlich und sittlich leben solle, sie alle geben ihm neue Motive ab für die Ausbildung und Ausdehnung des Rechtsschutzes. So nimmt der staatliche Rechtsschutz immer größere Dimensionen an, und bis zu welchem Ziele diese Entwicklung vorwärts gehen wird, ist durchaus noch nicht abzusehen.

So wenig wie der religionsgenossenschaftliche kann sich der staatliche Rechtsschutz auf alle von der den Staat bildenden Menschengemeinschaft anerkannten Regeln für das menschliche Wollen und Handeln beziehen, und auch für diejenigen, auf welche er sich

bezieht, ist er nicht immer der gleiche. Es vollzieht sich hier dieselbe Trennung des Rechtsstoffes, wie wir sie bereits gegenüber der Religionsgemeinschaft kennen gelernt haben. Die Beobachtung mancher Sätze erzwingt der Staat direkt, natürlich nur soweit Zwang menschenmöglich und nicht widersinnig ist: das ist das positive Recht des Staates. Anderer Sätze Beobachtung stellt er nur indirekt dadurch sicher, daß er ihre Nichtbeobachtung mit Strafe bedroht; auch wird die Strafe bisweilen mit dem direkten Zwang auf Befolgung combiniert. Die Strafen sind der mannigfachsten Art, je nach der Culturstufe der Völker verschieden, und es werden mit Androhung oder Vollzug dieser Strafen gar vielfache Nebenzwecke verfolgt. Doch muß dieß hier außer Betracht bleiben.

Diejenigen Sätze, deren Beobachtung der Staat nur durch Androhung von Strafe erzwingen will, bilden keinen Theil des positiven Rechtes des Staates; wohl aber sind die Strafandrohungen selbst Theil dieses Rechtes, und es ist gewiß keine Verirrung, sondern nur richtiger Takt der Rechtswissenschaft, wenn sie sich stets nur mit letzteren, nie aber mit ersteren beschäftigt hat.

Gegenüber der Rechtsmasse steht die Masse der Moral und die Masse der Sitten und Gebräuche. Die Grenze zwischen Recht und Moral ist eine stets schwankende. Ein innerer Unterschied zwischen beiden besteht nicht. Zum rechtlichen Leben gehört gerade so wohl das rechtliche Wollen, wie das rechtliche Handeln; nicht anders, als zum sittlichen Leben sittliches Wollen und Handeln gehört. Jede rechtliche Handlung ist auch eine sittliche, und nie kann eine unrechtliche Handlung sittlich oder eine unsittliche Handlung rechtlich sein. Der ganze Unterschied ist der rein äußerliche, daß die Beobachtung der Rechtsnorm außer von der Rechtsordnung auch noch vom Staat verlangt und erzwungen wird, während die Beobachtung der reinen Sittennorm nur ein Postulat der Rechts- und Sittenordnung ist, über dessen Erfüllung ausschließlich das Gewissen des einzelnen Menschen und das Sittenurtheil der Mitmenschen wachen.

Eben aus der inneren Gleichheit zwischen Moral und Recht erklärt sich die Möglichkeit der beständigen Verrückung der Grenzen zwischen beiden, wobei im allgemeinen die Beobachtung zu machen ist, daß neue Grenzregulierungen mit wenigen Ausnahmen das Gebiet des Rechtes auf Kosten der Moral erweitern.

Eine natürliche Folge des staatlichen Rechtsschutzes ist es, daß der Staat dann und wann in die Lage gebracht wird, sich darüber auszusprechen, welcherlei Norm er als Rechtsnorm befolgt wissen wolle. Es wiederholt sich hier wieder die Eintheilung des Rechts in Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht. Naturgemäß ist es, daß, je mannigfacher und verwickelter die Lebensverhältnisse eines Volkes werden, je mehr ganz neue Lebensverhältnisse auftauchen, und je größer das Gebiet des Staates wird, um so mehr Aussprüche des Staates über das, was er als Recht gehandhabt wissen wolle, nöthig werden. Das Gesetzesrecht wird so sein Gebiet zu Ungunsten des Gewohnheitsrechtes stets erweitern, und diese Entwicklung birgt schwere Gefahren für die ganze Entwicklung des rechtlichen und socialen Lebens des Volkes in sich. Menschlicher Unverstand, wenn nicht schlimmere Dinge, wird hier gar oft Sätze als Rechtssätze aufstellen, die nimmer so genannt zu werden verdienen, und die äußere Macht des Staates wird ihnen als Rechtssätzen Anerkennung erzwingen. Hier kann allerdings scheinbar ein Antagonimus zwischen Recht und Moral zu Stande kommen; aber dieser Antagonismus ist nur ein scheinbarer; nicht Recht und Moral widersprechen sich, sondern es wird nur etwas für Recht ausgegeben, was auf diesen hehren Namen keinen Anspruch hat.

Aber es droht durch die Gesetzgebung dem Rechtsleben noch eine andere große Gefahr. Wie das Leben stets flüssig und tausenderlei Veränderungen unterworfen ist, so müssen es auch die Rechtssätze sein, welche dasselbe beherrschen wollen. Das Gewohnheitsrecht entspricht diesem Erforderniß, leidet dafür aber oft an dem Mangel der Unbestimmtheit und Unklarheit. Das Gesetzesrecht dagegen ist steifer und unbeholfener und kann deshalb oft den Lebens-

bedürfnissen nicht schnell genug folgen. Einigermaßen wird diesem Mangel allerdings dadurch abgeholfen, daß, wenn die Gesetzgebung zu sehr zurückbleibt, neue gewohnheitsrechtliche Normen die alten gesetzlichen Normen verdrängen. Aber wenn durch allzu große Gewöhnung des Volkes an gesetzliche Normierung der Verhältnisse die Ader der gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung unterbunden ist; wenn der gemeine Mann sich zu sehr daran gewöhnt hat, den Gesetzgeber für sich denken zu lassen, so verliert auch dieses Auskunftsmittel vieles von seiner Heilkraft, und es ist dann die Gefahr, daß alte, unbrauchbar gewordene Gesetze in Kraft bestehen bleiben und überall hemmend und lähmend wirken, eine sehr große. So wenig der Staat das Recht erzeugt hat, so wenig soll er sich zum Hauptfortbildner desselben machen; er soll die Rechtsbildung der Uebung der Leute überlassen, und nur in den dingendsten Nothfällen durch Gesetze eingreifen. Wo er sich aber zur Gesetzgebung genöthigt sieht, soll er sich darauf beschränken, die durch die Gewohnheit erzeugten und approbierten Rechtssätze möglichst rein in seinen Gesetzen wiederzugeben, und durch eigenes Werk nur die in ihnen gegebenen Prinzipien weiter zu entwickeln, Lücken auszufüllen und Widersprüche auszugleichen; thut er mehr, will er ganze Rechtsinstitute aus einem von ihm selbst aufgestellten Prinzip heraus neu construieren, so unternimmt er mehr, als er zu leisten im Stande ist; er handelt wie ein Gärtner, der die Natur rektifizierend die Bäume viereckig schneiden will, und seine Thätigkeit ist von tödtlichem Einfluß auf das ganze rechtliche, staatliche und sociale Leben des Volkes.

Keines Rechtes Entwicklung war, was das Verhältniß von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht anbelangt, eine gesundere und naturgemäßere als die des römischen Rechtes; und hierin eben ist der Grund zu suchen, warum das römische Recht den römischen Staat so lange überlebt hat und warum es im Stande war, sich den Bedürfnissen ganz anderer Zeiten und Völker, als bei denen es entstanden war, so sehr anzuschmiegen, daß es noch über tausend Jahre

nach dem Untergang des römischen Reiches zu einer neuen Weltherrschaft gelangen konnte, deren Spuren nie ganz verwischt werden werden. Schlecht hat sich hier die Prophetengabe Cicero's bewährt, wenn er in der Rede für den Murena den Werken der römischen Feldherrn, die durch ihre Thaten das Reich vertheidigen und befestigen, einen unbestreitbaren und unermeßlichen Vorzug vor den Werken der römischen Juristen vindizieren will. Jene sind elendiglich zu Schanden geworden, diese aber haben alle Zerstörung als ein unverwüstliches Denkmal der Größe des Geistes des römischen Volkes überdauert.

Von allen Theilen der Geschichte des römischen Rechtes ist wohl keiner geeigneter, als die Geschichte des Obligationenrechtes, um an seiner Betrachtung das Wesen des Rechtes kennen zu lernen.

Ein gegebenes Wort zu halten, galt den alten Römern für eine gerade so heilige Pflicht, wie den alten Deutschen. Die Göttin Fides ward öffentlich von Staats wegen und privatim durch Gebete und Opfer verehrt, und mit ihrem Kultus sind besonders die drei Flamines betraut. Hierdurch verwandelte sich die rein moralische Pflicht, Wort zu halten, in eine religiöse Pflicht, die man, ohne sich dem Zorn der Götter und der Verachtung der Menschen auszusetzen, nicht verletzen durfte.

Wenn man eine besonders starke und unverbrüchliche Verpflichtung zu Stande bringen wollte, so verband man mit dem Versprechen eine Anrufung der Götter, worin man ihre Gnade für den Fall des Worthaltens, ihren Zorn für den Fall des Wortbruchs herabflehte, und womit man wohl auch symbolische Handlungen zu verbinden pflegte, wie z. B. daß man einen Stein aus der Hand warf und dabei den Jupiter anflehte, er möge für den Fall des Wortbruchs den flehenden — jedoch ohne daß dadurch der Stadt oder der Burg Schaden geschähe — so aus seinem Hauswesen hinauswerfen, wie er jetzt diesen Stein aus seiner Hand werfe. Oder man schlachtete ein Lamm und betete dabei zu Jupiter und den übrigen Göttern, sie möchten den Betenden, wenn er wissentlich sein

Wort breche, gerade so treffen, wie er jetzt dieses Lamm treffe, und was derartige symbolische Handlungen mehr waren. So eingegangene Verpflichtungen galten als besonders heilig und unverletzlich; der Wortbruch ward nicht nur von den Göttern geahndet, sondern auch ihre irdischen Vertreter, die Pontifizes, suchten denjenigen, der sich so verpflichtet hatte, zum Worthalten zu zwingen, in einem weitläufigen und eigenthümlichen Verfahren, dessen spätester Form auch in der unendlich mangelhaften Gestalt, wie sie uns überliefert ist, man noch die Tendenz ansieht, möglichst durch moralische Mittel auf den Willen des Schuldners einzuwirken und erst im äußersten Nothfall zu härteren, die ganze geistige, ökonomische und physische Existenz des Schuldners bedrohenden Mitteln zu schreiten.

Durch den Schutz, welchen die Pontifizes jenen Verpflichtungen angedeihen ließen, verwandelten diese sich in wahre Rechtspflichten im engeren Sinne des Wortes. Es war bei diesen Verpflichtungen üblich, daß der Gläubiger die Verpflichtungsworte componierte und sie dem Schuldner zum Nachsprechen vorsagte. Für gewisse häufig vorkommende Verpflichtungen bildeten sich allmählich stehende Formularien aus, über deren zweckmäßigste Composition die Pontifizes wachten. Man nannte eine derartige Verpflichtung im allgemeinen fide promissio; in ihr liegt der eine älteste Kern der späteren stipulatio.

Wie man bei der fidepromissio die Götter zu Zeugen anrief, so konnte man statt ihrer auch die Mitbürger, die Quiriten zu Zeugen anrufen. So wird uns von einer alterthümlichen Eingehungsform von Obligationen berichtet, deren Namen mit unserem deutschen wette, wadia und dem griechischen ἄεθλος verwandt ist, dem vadimonium, auch sponsio genannt. Genau ist uns die Form des vadimonium nicht bekannt; soviel aber wissen wir, daß das Geschäft abgeschlossen wurde vor Quiriten als Zeugen; daß außer dem Hauptschuldner sich noch andere zur größeren Sicherheit des Gläubigers zu verpflichten pflegten, (sponsores, consponsores, vades, subvades); daß der kurz und bündig concipierte Wortlaut

der Verpflichtung vom Gläubiger dem Schuldner vorgesprochen, und dann von diesem nachgesprochen, oder doch wenigstens mit der Antwort: spondeo, ich verpflichte mich, beantwortet wurde; und daß auch noch sonstige Handlungen dabei vorgenommen wurden, die wohl ursprünglich materielle Sicherstellung des Gläubigers durch Pfänder zum Zweck hatten, die aber später zu symbolischen Handlungen herabgesunken oder ganz weggefallen sind.

Ein anderes bekanntes Zeugengeschäft des älteren römischen Rechtes ist das nexum. Das nexum ist ursprünglich ein vor 5 Zeugen abgeschlossener Darleihevertrag, wobei die geliehene Summe dem Schuldner in Erzstücken vor Zeugen zugewogen wurde, und dieser diese Summe, und vielleicht auch noch Zinsen, zu schulden bekannte. Nach Aufkommen des geprägten Geldes hörte man auf, die Summe zuzuwägen; man begnügte sich damit, mit einem Stückchen Erz an die Wage zu schlagen, und dieses Stückchen Erz dann dem Schuldner hinzugeben, der nun die Summe, welche das Stückchen repräsentierte, schulden zu wollen bekannte. Die wahre Zahlung hatte entweder vorher stattgefunden; oder sie fand nachher statt; oder sie fand gar nicht statt, indem der ganze Akt nur vorgenommen wurde, um die Existenz einer irgend wie sonst begründeten Geldschuld des Schuldners an den Gläubiger zu constatieren. So ward das nexum zu einem reinen Formalgeschäft: bloß weil jemand vor 5 Zeugen ein Stückchen Erz, womit an eine von einer weiteren Person gehaltenen Wage geschlagen war, und das eine bestimmte angegebene Summe repräsentieren sollte, angenommen hatte, und dadurch diese Summe zu schulden bekannt hatte, schuldete er diese Summe, ohne daß irgend etwas auf den materiellen Schuldgrund ankam. Es ist dieß der Wechsel des alten Roms. Diese und andere vor einer hergebrachten Anzahl von Zeugen eingegangenen Obligationen wurden vom römischen Staate durch einen sehr strengen Schuldprozeß, der bis zur physischen und rechtlichen Vernichtung des Schuldners führte, geschützt. Daß aber dieser Staatsschutz nicht uranfänglich gewesen ist, davon hat sich unter anderm eine Spur erhalten in

der üblichen Mehrzahl der Schuldner beim vadimonium. Schon die Anwesenheit von Zeugen bei einer Verpflichtung bewirkt, daß dieselbe nicht leicht gebrochen wird; haben sich nun aber gar mehrere vor Zeugen verpflichtet, so hat der Gläubiger nicht nur gegen Insolvenz, sondern namentlich auch gegen Wortbruch um so mehr Garantie. Mit der Erstarkung des staatlichen Rechtsschutzes schwindet immer mehr das Bedürfniß nach mehreren Schuldnern; aber selbst im justinianischen Rechte ist eine Cumulation mehrerer Schuldner noch viel üblicher als bei uns.

Allmählich gewöhnte man sich sowohl bei der fidepromissio, wie beim vadimonium daran, das Hauptgewicht darauf zu legen, daß der Gläubiger den Schuldner präcis fragte, und daß der Schuldner congruent antwortete. Alles andere hielt man für Nebensache, die auch wegbleiben könne; und so kamen fidepromissio und vadimonium oder sponsio auf ein und dieselbe Form heraus: die stipulatio, die Steifmachung, die Festmachung, Verabredung. Die Form ist einfach: Frage des Gläubigers: Willst du schulden? Antwort des Schuldners: Ich will schulden. Zeugen zuzuziehen ist zweckmäßig, bleibt immer üblich, ist aber nicht absolut nöthig für die Gültigkeit der stipulatio. Lange dauerte es, bis eine in der abgeschwächten Form der stipulatio eingegangene Obligation, wenn der Schuldner ihre Existenz bestritt, unter den Staatsschutz genommen wurde; zu gleicher Zeit mit ihr ward die litterarum obligatio und das mutuum für klagbar erklärt, d. h. durch gewisse Einträge in Geschäftsbücher begründete Obligationen und das formlose Darlehen.

Das zum Wesen der stipulatio gehörige Minimum von Form ward, allerdings immer mehr abgeblaßt, während der ganzen Dauer des römischen Reichs als unerläßliche Voraussetzung für die Klagbarkeit einer Obligation angesehen. Nur ganz wenige, aber im Verkehr häufig vorkommende Obligationen, wie Kauf und Miethe, hatten sich auch von dieser letzten Spur von Formvorschrift frei gemacht, und waren als formlose Verträge klagbar. Die anderen

formlosen Verträge hießen obligationes naturales, moralische Verpflichtungen. Eine Klage aus ihnen gegen einen widerspenstigen Schuldner war nicht möglich; aber ganz ohne rechtliche Bedeutung sind doch auch sie schon in der römischen Kaiserzeit nicht mehr; erzeugten sie auch keine Klage, so konnten sie doch zur Begründung einer Compensationseinrede oder dergl. recht wohl benutzt werden.

Bei uns heutzutag wird regelmäßig auf Grund eines jeden formlosen Versprechens von vermögensrechtlichem Inhalt gegen den Schuldner eine Klage gegeben; ja man will diesen Schutz bisweilen sogar auf Versprechen ausdehnen, an deren Erfüllung der Gläubiger nur ein Affektionsinteresse hat.

So sehen wir also hier im Gebiet des Obligationenrechtes das klarste Beispiel vor uns, wie immer mehr Moralsätze sich im Laufe der Zeit in Rechtssätze im engeren Sinne des Wortes verwandeln, wie das Recht immer mehr sein Gebiet auf Kosten der reinen Moral erweitert.

Außer den Religionsgenossenschaften und dem Staat habe ich noch andere organisierte menschliche Lebensgemeinschaften genannt, durch welche sich die Entwicklung des Rechtes und die Ausschälung des Rechtsbegriffs aus dem weitern Begriff der Sitte vollzieht. Ich meine hier vor allem die Familie; dann die weiteren Stammesgenossenschaften; die Gemeinden; endlich sonstige Corporationen irgend welcher Art. In Rom ist der Einfluß dieser Genossenschaften von verschwindend geringem Einfluß auf die Rechtsentwicklung gewesen; und möge es deshalb genügen, diese Faktoren der Rechtsentwicklung nur erwähnt zu haben.

II.

Zur Erinnerung an Friedrich Carl von Savigny.

Vortrag,

gehalten im Basler Juristenverein

am 28. Februar 1879.

Unser Herr Präsident hat die Aufforderung an mich ergehen lassen, heute einige Worte zum Andenken Savignys, dessen hundertster Geburtstag vor einigen Tagen war, an Sie zu richten. Zagend habe ich zugesagt, eingedenk der Größe des Mannes, der Kürze der mir zugemessenen Zeit und der eigenen Unfähigkeit. Ich bitte deshalb von vornherein um Verzeihung, wenn es mir nicht gelingt, Savignys würdige Worte zu reden.

Zwar sind im Allgemeinen die zur Mode gewordenen hundertjährigen Geburtstags- oder gar Todestagsfeiern großer Männer zu verwerfen; sie bringen einen abscheulichen Götzendienst mit sich und geben nur zu oft Veranlassung zu hohlen Panegyriken, oder zur Hervorziehung von das Leben eines großen Mannes betreffenden Kleinigkeiten und Quisquilien, welche nur dazu geeignet sind, das in seinen groben Zügen großartige Bild desselben oft in's Widerliche zu verzerren.

Aber es giebt Männer von so epochemachender Bedeutung, daß ihrer an ihrem hundertjährigen Geburtstage nicht zu gedenken, pietätlos wäre. Wir sollen uns vergegenwärtigen, was diese Leute geleistet haben, was wir ihnen schulden; und sollen uns dabei die Frage vorlegen, ob wir das von ihnen geschaffene Gute in rechter

Weise bewahren, erhalten und fortzubilden bestrebt sind; ob wir eine der großen Vergangenheit würdige Gegenwart darstellen oder nicht.

Zu diesen Männern gehört zweifellos Savigny.

Ich will Ihnen keine Lebensbeschreibung Savigny's vorführen; eine unübertrefflich schöne hat Savigny's dankbarer Schüler und Freund Rudorff geliefert. Auch will ich es nicht wagen, eine allgemeine Charakteristik des Mannes zu geben. Ich will mich vielmehr darauf beschränken, seine Hauptthaten auf wissenschaftlichem Gebiet kurz hervorzuheben, nachdem ich vorher einige Worte über seine juristische Jugendbildung vorausgeschickt habe.

Friedrich Karl von Savigny, trotz seinem französischen Namen echt deutscher Abkunft, einem alten Geschlecht der oberlothringischen Ritterschaft entstammend, und nach dem frühen Tod von 12 Geschwistern und beider Eltern als 13-jähriger Knabe der einzige Sproß desselben, ward von seinem Vormund, dem Reichskammergerichtsrath von Neurath in Wetzlar erzogen, und empfieng von diesem im Alter von 15 Jahren den ersten Rechtsunterricht. Damals glaubte man noch an den Satz, daß was ein guter Haken werden wolle, sich bei Zeiten krümmen müsse, und hielt es noch nicht für nöthig, den Geist eines Jünglings, der sich gelehrten Studien widmen wollte, vorher durch Einpfropfung einer möglichst großen Masse sogenannter allgemeiner Bildung thunlichst abzustumpfen. Man hielt dafür, daß der mit einer beschränkten Anzahl wirklich erfaßter Spezialkenntnisse ausgestattete Geist eines Jünglings viel empfänglicher sei für das Studium, als der durch Vielwissen blasierte, und überließ es dem reifenden Manne, das ihm gut dünkende dazu zu lernen, statt das zuviel gelernte wieder zu vergessen.

Rudorff spricht sich ziemlich wegwerfend über den pedantisch-axiomatischen Charakter des Rechtsunterrichts aus, den Herr von Neurath dem jugendlichen Savigny angedeihen ließ. Nicht durch diese Propädeutik, wie Herr von Neurath sich eingebildet habe, sondern trotz derselben sei Savigny's eminentes juristisches Talent zur Entfaltung gelangt.

Ich weiß nicht, ob Rudorff's Urtheil ganz gerecht ist. Einem jugendlichen Gemüth gegenüber muß der erste wissenschaftliche Unterricht ganz positiv und knapp gefaßt auftreten; und wie außerordentlich fördernd es ist, wenn ein Jüngling auf knappe Fragen ebenso knapp antworten muß, weiß jeder, der es an sich zu erfahren Gelegenheit hatte. Freilich kann nur zu leicht in dieser Richtung zu viel geschehen, und der Unterricht sich dadurch in eine Abrichtung verwandeln.

Seinen ersten Universitätsunterricht in der Jurisprudenz erhielt Savigny als 16-jähriger Jüngling im Jahre 1795 in Marburg.

Ein anschauliches Bild der damaligen juristischen Fakultät zu Marburg geben zwei wenige Jahre ältere in meinem Besitz befindliche Briefe des nachmaligen Professors Weis an einen Freund über sein Examen und über seine Promotion im Jahre 1788. Ich lasse diese Briefe hier folgen:

Marburg, den 14. October 1788.

Mein Theuerster!

Wie viel wollte ich darum geben, wenn ich Sie nur eine Stunde bei mir haben könnte! Nun schriftlich soviel wie möglich.

1. Gestern war mein Examen. Der Examinatoren waren fünfe: Selchow, Erxleben, Sorber, Hofmann und Robert. Wie sehr hätte ich gewünscht, daß Sie dabei gewesen wären, denn es passirten allerlei artige Sachen. Sorber — ein Greis von etwa 70 Jahren — fieng zuerst an, und gieng in die Materie De successionibus, namentlich in die von der Inteſtaterbfolge. Wir kamen recht gut mit einander zurecht, biß er auf den Satz kam, wie die Descendenten succediren? Ich nahm die von Böhmer und Doles[1]) weitlich ausgeführte Meinung an, daß die nepotes nicht

[1]) Gemeint sind: Jo. Sam. Frid. de Bœhmer, Diss. de nepotibus avo jure proprio succedentibus. Francof. ad Viadrum 1762, und: Jo. Frid. Doles, Dissertatio de jure repræsentationis in successione descendentium exule. Lipsiæ 1778.

jure repræsentationis — wie Stryk und Koch glaubt — sondern jure proprio, jure hereditatis devolutæ succedirten, berief mich auf Nov. 118. c. 3., wo nur bei Bruders Kindern von dem jure repræsentationis Erwähnung geschieht. Indeß wollte der Alte immer auf seinem jure repræsentationis beharren, biß endlich der Kanzler von Selchow anfieng: Et ego consentio cum — Candidato, nam recte omnino monuit etc. Erxleben stimmte ebenfalls sogleich bei. — Nun kam die Reihe an Hofmann. Er legte mir lauter praktische Fälle zur Decision vor und seine Frage war immer: Quid tibi videtur? Er war mit meinen Visionen zufrieden biß auf folgende. Es kam auf die Frage an, wie Bruders Kinder, im Fall sie nicht mit Brüdern concurriren, ab intestato succediren? Ich sagte, daß die Frage secundum jus Romanum sehr zweifelhaft sei, Carl V. habe aber die Sache durch eine eigne Constitution dahin entschieden, daß sie in capita succediren sollten. Das Ding ist so bekannt, daß es ein Anfänger in den Institutionen wissen muß, und ich erstaunte über den Alten, daß er's nicht zugeben wollte. Ich wendete mich also mit folgender Frage an Selchow: Nonne etiam tu censes: fratrum prolem solam succedere in capita? und er antwortete: Omnino recte respondisti. Nun gieng er hin und legte dem Hofmann die Constitution von Carl V. vor Augen.

Robert fragte sehr triviale Sachen aus den Institutionen, e. g. Quot sunt objecta juris? Quid est servitus? etc., die er dadurch temperirte, daß er immer dabei sagte: Noscis quid sit servitus, interim tamen definias.

Am schönsten examinirten Erxleben und Selchow. Jener gieng hauptsächlich die Lehre von den Conventionen durch, und hielt sich hierbei bei der Lehre vom Pfandrecht größtentheils auf, dieser gieng die Materie de pactis dotalibus vorzüglich durch. Sie hatten vorher bei Gelegenheit der anderen Examinatoren gehört, daß ich oft Gesetze aus dem Kopf anführte, und legten mir nun einzelne Gesetze vor. So fragte mich Erxleben nach der l. 13. de pign.

act. l. 19. C. de pign., Selchow nach der l. 54. de pact. dotal. Sie kamen also in mein eigentliches Fach, und ich hatte dabei Gelegenheit, meine geringen Kenntnisse auszukramen. Sie sehen hieraus, mein Theuerster, daß ich sehr große Ursache habe, mit meinen Examinatoren zufrieden zu sein, und daß sie es mit mir waren, beweist, daß mir Selchow, nachdem das Examen vorbei war und ich auf eine Sekunde abtreten mußte, beim Hereintreten sagte: Sie sind consensu nostro unanimi zum Doktorat admittirt worden, und können nun ihre Disputation drucken lassen. Beim Weggehen nahm mich Selchow bei der Hand und sagte mir ins Ohr: Vortrefflich, nur ein wenig zu lose. Indeß war dieß ein kleiner Scherz, denn Sie können leicht denken, daß ich den alten Männern Hofmann und Sorber mit der größten Bescheidenheit antwortete. Die Worte, die ich gebrauchte: Quod ego quidem non puto, nego etc. können nicht beleidigend sein.

2. Nun muß ich Sie mit einem Mann bekannt machen, an dessen Wohlgewogenheit mir sehr viel gelegen war, und dem ich das Glück hatte, nicht zu mißfallen — mit dem Geheimen Rath Baldinger.

. . . . . .

Ewig der Ihrige

Weis.

Marburg, den 28. October 1788.

Verzeihen Sie, mein Theuerster, daß ich Ihren Brief, der mir so viel Vergnügen gemacht hat, nicht eher beantwortete. Es war eine Unmöglichkeit! Nun gleich ad rem.

Gestern war meine Disputation, also 8 Tage später, als ich Ihnen schrieb. Die Ursachen nachher. Ich konnte nur 2 und $^1/_4$ Bogen drucken lassen, weil die Collegia schon vor 8 Tagen angegangen sind, und ich doch noch anschlagen wollte. Weil nun das Leben des Ulpians keinen hinlänglichen Stoff zu disputiren gab, so setzte ich in der Geschwindigkeit noch theses auf, und gab die nebst

den 2 Bogen der Disputation aus. Da ich die abgedruckten theses zu Haus habe, so lege ich ein Exemplar bei und das erste Blatt des Correkturbogens.

Gerne würde ich Ihnen den ganzen Disputationsakt beschreiben, wenn ich darin nicht einiges zu meinem Lob anführen müßte. Doch einen Spaß. Herr Sorber griff meine letzte thesis[1]) an, und perorirte eine kleine Viertelstunde dagegen. Als er fertig war, legte ich ihm den Fall vor, wo die querela inofficiosi dem Erben vortheilhafter sei, als die querela nullitatis. Er versetzte darauf: Licet nonnulla sint, quæ contra casum tuum possint allegari, tamen hic subsisto. Ich erwiderte: Nihil est, quod proferri possit. Proferas. Er schwieg, und die Studenten brachen in ein lautes Lachen aus. Ueberhaupt haben mich meine Herren Opponenten zu gelind behandelt, indem keiner die Sätze, die eigentlich blos meine eigene Gedanken sind, als I, II, VI, IX, X[2]) angriff, und jeder höchstens zwei dubia vorbrachte. Herr v. Selchow war zu meiner Betrübniß krank, und konnte nicht dabei seyn.

Herr Erxleben war auch nicht wohl, kam aber doch und sagte,

---

[1]) Die letzte thesis lautete: Interdum querela inofficiosi testamenti heredi necessario magis proficua est, quam querela nullitatis. Man vergl. l. 13. de inoff. test. l. 36. de leg. III. l. 24. § 11. de fide. lib. 40, 5. Wangerow, Pandekten II. § 527, Anm. 2.

[2]) Die erste thesis hatte gelautet: Ulpianum inter et Paulum dissidium non est in l. 16. 17. 22. § 5. de liber. caus., licet illustr. Püttmann Probabil. Libr. I. p. 47. pugnam statuat manifestam. Die zweite: Paulus in l. 4. § 1. D. de statu liber. recte sibi constans juris romani principiis non obloquitur. Quidquid dicat Jo. Mart. Silberrad ad Heineccii histor. jur. § 398. Die sechste: Ulpianum immerito duritiæ insimulavit Leyserus in Sp. 540. m. 1. Manifestum quidem est, eum, qui, dum ad misericordiam provocat, turbam concitat, doli mali reum non esse, sed negamus Ulpianum in l. 4. § 6. Vi bonor. raptor. his principiis adversari. Die neunte These enthält eine Rechtfertigung der Florentinischen Lesart in l. 12 § 2. de furt. gegenüber Cujaz und Jauch, die das non zwischen ut und teneatur streichen wollten. Die zehnte These lautet: Dominus excusso eo, qui actu non possederat, cujus dolus autem pro possessione fuerat, a vero possessore rem ipsam adhuc petere potest, modo ab illo litis æstimationem tantum in subsidium acceperit.

weil der Mann außerordentlich freundschaftlich gegen mich denkt, in der Anrede an mich — doch es ist mir unmöglich, so etwas hinzuschreiben, mündlich, liebster Herr Doktor. Er griff die einzige thesis X an, die gegen seine Inauguraldissertation[1]) gerichtet ist. Ich entkräftete die Gegengründe, die er mir opponirte, nur einen Umstand erkannte ich als zweifelhaft an; denn ich würde mir es selbst nicht verziehen haben, wenn ich bei einem solchen Mann auf ein Concedo gedrungen hätte. Desto schärfer aber mußten Herr Sorber und Hofmann herhalten, ungeachtet der letztere nur die einzige thesis IV[2]) angegriffen hatte.

Soeben erhalte ich einen Zettel vom Geheimen Rath Baldinger, den ich beilege. Er war nicht bei der Disputation.

Die Herren waren übrigens gar zu artig. Ein einziger Blick preßte Ihnen ein: Quod pace tua dixerim, oder: benignis auribus accipias aus, so daß mich oft ein Lächlen anwandelte. Herr Robert machte ein paar spaßhafte Einwendungen, z. B. warum ich auf dem Titel blos sub auspiciis principis gesetzt hätte, warum ich des Ulpians Vater nicht angegeben ꝛc.

Gestern Abend war ich 2 Stunden bei Herrn Erxleben, zu dem ich auch diesen Abend zum Essen eingeladen bin.

Wenn das Disputiren zu nichts diente, so war es doch dazu gut, mich bei den Studenten zu empfehlen.

. . . . . .

Der Ihrige

Weis.

Nur in soferne war die Fakultät, als Savigny nach Marburg kam, wesentlich verändert, als jüngere Kräfte in dieselbe eingetreten waren, nämlich der eben erwähnte Weis und Bauer.

---

[1]) Jo. Henr. Christ. Erxleben, Diss. de eo, quod juris est circa fictam possessionem, maxime quoad rei vindicationem et hereditatis petitionem. Gœttinguæ 1778.

[2]) Non nisi una actio publiciana exstat in jure romano.

Weis ist der Morgenstern, der der aufgehenden Sonne Savigny's voraufgieng. Er hatte Savigny's zukünftige Größe frühzeitig erkannt. Leider ward er der Wissenschaft durch allzufrühen Tod entrissen.

Seine Universitätsstudien begann Savigny damit, daß er Pandekten zweimal nacheinander hörte, zuerst bei Erxleben und dann bei Weis. An diesen schloß sich Savigny fortan engstens an; ja er wohnte, ich weiß nicht, ob schon als Student, aber doch jedenfalls später als Privatdozent in einem zu der Weisischen Besitzung, dem Forsthof, gehörigen Nebengebäude, um so stets im engsten persönlichen Verkehr mit ihm zu sein.

Der Forsthof ist für jeden Juristen geheiligter Boden. Er ist prachtvoll gelegen, unmittelbar unter dem Schloß, am Südabhang des Schloßbergs. Nach allen Seiten genießt man die wundervollsten Naturansichten. Dort wurde geschwärmt und gearbeitet. Die geistreichsten Menschen verkehrten dort; unter andern, um nur den einen zu nennen, der große Philologe Creuzer, diese edle, überschwänglich schwärmerische Seele. Zwischen ihm und Savigny fand reicher Ideenwechsel statt, der auf beide Männer nicht ohne Einfluß blieb.

Creuzer schreibt in seiner Selbstbiographie über die damalige Marburger Zeit:

„Neben Savigny lebten wir in einem Kreise von jungen Männern, größtentheils von Adel. Ich bin es der Wahrheit schuldig, zu bemerken, daß ich fast lauter erfreuliche Erinnerungen aus jener Zeit aufbehalten habe. Aber wo sollte ich enden, wenn ich Savigny's Verdienste um mich würdigen wollte? Ein sehr lebhafter Ideenwechsel in schriftlicher Mittheilung füllte damals unsere Musestunden; dazwischen Wanderungen und Reisen — und die jungen Dozenten wanderten gern und viel. Nachher lasen wir desto frischer. Dieß spürten die Zuhörer. Pedanterie thuts nicht; und die Welt würde nicht untergehen, wenn der akademische Lehrer wöchentlich einmal das „hodie non legitur“ an seine Thüre schriebe. Von

der Art des Studiums und Lehrens war da auch viel die Rede, und wie man sich Adversarien anlegen sollte ꝛc."

Wie eifrig Savigny war in der Anlegung von Adversarien, beweist sein Testament.

Kurz nach seiner Ankunft in Heidelberg, wohin er berufen war, schrieb Creuzer an seinen Bruder wehmuthsvoll:

„Allein, ganz allein gieng ich bescheiden gestern Abend zum ersten Mal auf's Schloß. Die untergehende Sonne und ein herrlicher Regenbogen flößten mir die Sehnsucht an Dich, Schwarz, Savigny noch tiefer in mein Herz."

Als großartiges Beispiel, wie damals geschwärmt wurde, mag noch die Verfügung Weisens, die auch ausgeführt wurde, erwähnt werden, daß nach seinem Tod seine Leiche noch einmal durch den Garten getragen werden solle, worin er so glückliche Stunden erlebt habe.

Schwärmen aber können nur geistig hochbegabte Menschen; und der größte unter allen, die damals dort schwärmten, war Savigny. Zugleich war er der unermüdlichste Arbeiter in colossalem Maßstab.

Die Liebe, mit welcher Savigny seine Wissenschaft erfaßt hatte, wirkte zündend auf seine ganze Umgebung; sogar Clemens Brentano wollte römisches Recht studieren; sogar Bettina zeigte Neigung.

Beredte Zeugen dafür, wie sehr Savigny stets eifrigst bemüht war, diejenigen, die er in sein Herz geschlossen hatte, in ihren Forschungen zu fördern und zu neuen Forschungen anzuregen, sind eine große Anzahl in meinem Besitz befindlicher Briefe Savignys an Weis, von denen ich folgende hier veröffentliche:

1.

Göttingen, den 20. März 1804.

Vorgestern, mein theuerster Freund, bin ich hier angekommen, und gestern bin ich bereits auf der Bibliothek einheimisch geworden. Wenn Sie wüßten, was im literarischen Fach für Schätze vorhanden sind, Sie könnten sich nicht enthalten, hierher zu kommen. Auch

die editiones fontium juris civilis nehmen einen grosen Raum ein, und ich habe auf den ersten Blick viele Seltenheiten gesehen, genauere Nachricht wird indessen noch vorbehalten. Uebrigens ist hier eine Gefälligkeit zu Hause, die das alles doppelt angenehm macht. Brenkmanns Manuscripte waren grosentheils noch bei Spangenberg, als ich gestern darnach fragte, und heute lagen sie schon für mich bereit. Morgen werden sie vorgenommen.

Von Julian ist hier: 1) editio princeps 1512. 2) Brugis 1565. 3) Basil. 1576[1]), die ich alle auf meiner Stube habe. Auf den ersten Blick ist es klar, daß die editio 1512 von den übrigen ganz und gar verschieden ist. Nicht nur die Abtheilungen sind ganz anders, sondern die Varianten sind zu tausenden zu finden, aber freylich sind ihre Lesarten, soviel ich bei flüchtiger Einsicht habe sehen können, meist schlechter. Aber sehen müssen Sie das Buch durchaus, auch schon der Vorrede wegen. Schicken Sie mir also zu diesem Ende ein schriftliches Verlangen, das zugleich als Schein hier bleiben kann. Das Buch ist übrigens in kl. 4° und liest sich bey der häßlichen Mönchsschrift und vielen Abbreviaturen sehr übel. Titel: Leges longobardorum seu capitulare . . . Caroli magni imperatoris . . . . per . . Nicolaum boherii. s. l. et a., aber nach dem Druckerprivilegium: Lugduni 1512.

. . . . . .

Gestern bin ich bei Hugo gewesen, den ich sehr artig gefunden habe; heute habe ich in seiner Exegese hospitirt, und kann seinen Vortrag noch immer nicht anders als sehr vortrefflich finden. Die 15 ersten Bogen der 3. Rechtsgeschichte sind weniger verändert, als ich erwartete. Außer ihm habe ich noch Heeren, Martin und Seidestücker kennen gelernt, welcher letzte zu meiner grosen Freude mich

---

[1]) Ueber diese Ausgaben vergl. Haubold in der Zeitschrift f. gesch. R.-W. IV. p. 154, sqq. Die unter Nr. 2 erwähnte Ausgabe ist ein Nachdruck der nachher am Ende des 9. Briefes erwähnten von Tornaesius zu Lyon 1561 gedruckten Ausgabe des Louis Le Mire (Miræus). Die Basler Ausgabe ist von Franz Pithou. cf. Hænel, Juliani Epitome p. XX.

in Urkunden will lesen lassen: er ist hier der einzige, der praktische Kenntniß davon hat; Tychsen soll blos Theoretiker sein.

Hufeland schreibt mir, daß er sich jetzt sehr viel mit Handschriften abgebe, besonders vom Breviarium. Er hat ein altes Manuscript aus Bern, und auch das berühmte Würzburger soll sehr nachlässig verglichen sein. Er bittet mich um die Sichard'sche Ausgabe (1528) und ich bitte Sie, dieses Buch aufzusuchen, (A. 5 oder A. 6) und unter der Adresse: Justizrath Hufeland zu Würzburg auf die Post zu geben, an die leere Stelle aber einen Zettel zu legen.

Sagen Sie doch gelegentlich dem Bake, die überschickten Sachen hätte ich erhalten, und er solle die Pistolen rein machen lassen, daß ich sie mitnehmen könne.

Noch eins, das nicht gut ist. Von Glossatoren ist hier sehr wenig, von Odofred gar nichts.

So viel für heute. Schreiben Sie mir auch einmal und bleiben Sie gut

Ihrem

Savigny.

N.S. Mein sehr guter Freund, der Assessor Dr. Heise, der jetzt mit großem Beifall docirt, wird nächsten Sommer ein compendium juris feudalis ediren und dazu den Text der consuetudines feudales abdrucken lassen. Es wäre so hübsch, wenn dabei einmal etwas rechtes zu Stande käme! Wissen Sie nicht Rathschläge dazu zu geben? Ich bitte sehr darum. Zugleich bitte ich Sie, mir zu diesem Zweck aus meinen Büchern die Originalausgabe von Cujacius de feudis zu schicken, die nicht hier ist, und deren Existenz sogar Hugo bezweifelt haben soll. Geben Sie gefälligst die Bücher nur an Bake, der die Couverte darüber machen kann.

2.

Trages, den 4. Juni 1804.

Ich komme eben von einer Reise nach Wirzburg zurück, von welcher ich Ihnen einige literarische Nachrichten mittheilen muß.

In Würzburg selbst habe ich gesehen:

1. Ein Manuscript der Institutionen, ungloſſirt, aber später als die Gloſſe geschrieben, wie schon der breite Rand zeigt.[1])

2. Ein Manuscript des Volumen mit Gloſſe; vorn und hinten ist ein nicht juristisches Blatt mit der Jahrzahl 1262 eingeheftet.

Es ist auf Pergament in 2 Columnen geschrieben, ohne Seitenzahlen; nur für die Novellen ist auf jedem Blatt die Zahl der Collatio bemerkt. Das Manuscript enthält: a) Authenticum. b) Institutiones. c) libros feudorum. d) tres libros Codicis (scheinen älter und besser als die übrigen Stücke).

Novellen — Anfang: Coll. I. in nomine domini nostri Jesu Christi. R. de hered. et falcidia. Ende: finit liber autenticorum. Deo gratias amen amen amen. — Derselbe Schluß unten auf der Seite wiederhohlt.

Coll. V. tit. 15. de n. o. n. fehlt.

Coll. VI. tit. 14. de deposito: „ . . . civitate in hac uti non videtur mox futuri sunt pensiones ab inquilinis accipere calumniantur per interdictiones inquilinis dirigentes ut non inferant eis . . . “

Bey hac ist am Rande bemerkt: grecum est. Ob wohl das in hac uti aus imbanciti entstanden ist oder umgekehrt?

Coll. VIII. tit. 6. de naut. usuris fehlt.

Coll. IX. tit. 4. ut judices fehlt.

— tit. 8. de rest. fid. . . . . facientes noios G ~~H~~ia posseos.[2])

---

[1]) cf. Spangenberg p. 541. Würzburg Nr. 1. Schrader, Gloſſius, Tafel, Prodromus corporis juris civilis p. 39.

[2]) Was ist aus dieser Handschrift geworden? Savigny bei der Aufzählung der Novellenhandschriften im 2. Band der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft erwähnt sie nicht; ebensowenig Spangenberg, Biener, Schrader und Heimbach, wenn sie bei letzterem nicht gemeint ist in den Prolegomena zum Authenticum p. LXXXII. lit. s. Dagegen bemerkt Schrader im Prodromus juris civilis p. 39. not. 9: „Quos Hufelandius (Juristische

3. ed. volum. Venet. 1477.[1]) . . . . . .

Fünf Stunden von Wirzburg steht auf dem Schloß Gaybach eine Gräfl. Schönborn'sche Bibliothek mit etwa 300 Mss. und etlichen tausend gedruckten Büchern. Unter den Mss. ist ein recht schönes Decret: bey dieser Gelegenheit bitte ich Sie, mir unverzüglich auf einem Quartblatt die Stelle, die die Novellen angeht, zuzuschicken, aber NB. mit allen Bequemlichkeiten zum Aufsuchen versehen, weil das in den Mss. oft so schwer ist.

Ferner ist da ein Pack von Fragmenten einer Handschrift auf Baumrinde, wovon nur einzelne Worte und halbe Zeilen noch zu lesen sind. Im Katalog ist es als Ms. der Basiliken angegeben, auch ist das meiste griechisch: aber 4 oder 6 Blätter sind lateinisch, und wahrscheinlich wenigstens, habe ich Ulpianus und stipulatio gelesen. Die Schrift ist ganz wie die der Florentinischen, auch sind auf der Rückseite Spuren alter Römischer Cursiv. Die Sache ist höchst interessant, aber ohne gedruckte edd. läßt sich nichts ausmachen. Ich habe Hufeland gebeten, es genauer zu untersuchen, sehr viel verspreche ich mir davon freylich nicht. Das sicherste, was daraus resultirt, ist, daß man nicht die Hoffnung zu finden verlieren darf.[2])

Unter den Büchern habe ich gesehen: Institutionum imperialium analysis autore Jo. A. Haloandro Narisco, Argentor.

Schätze der Würzburger Universitätsbibliothek, 1805) eodem loco præterea laudat codices librorum juris Justinianei, Wirceburgi non amplius exstare idem (Clossius) comperit."

[1]) cf. Savigny, Zeitschr. f. gesch. R.-W. II. p. 113. Spangenberg, p. 665.

[2]) Ueber dasselbe Manuscript schreibt Savigny am 25. September 1806 von München an Weis: „Habe ich Ihnen geschrieben, daß ich das Gaybacher Manuscript bei mir habe? Das lateinische ist aus der Digesten, tit. de V. O., und zuverlässig aus dem 6. Jahrhundert. Nächstens mehr." Ueber dieses Manuscript vergleiche man Savigny, Geschichte des röm. Rechts im M.-A. III, p. 434 (zweite Aufl. p. 471). Zachariae von Lingenthal, in der Zeitschrift f. gesch. R.-Wissenschaft XI p. 239, sqq. Mommsen, in seiner Pandektenausgabe, I. Additamenta p. 11. Mit dem zweiten Band ward auch ein Facsimile des lateinischen Theils der Handschrift ausgegeben.

1575 f. Kennen Sie das Buch oder den Verfasser? es sind blos Tabellen.[1])

Ich wiederhohle meine Bitte, alle Materialien zur Novellengeschichte nicht hinzulegen, sondern so wie sie einlaufen, sogleich stückweis zu verarbeiten: dann wird das Buch unter der Hand fertig und ohne daß Sie die Arbeit merken. Sind Sie denn noch nicht in Willingshausen gewesen? und haben Sie noch nicht die Abhandlung über den Huguccio etc. fertig geschrieben? Ich beschwöre Sie, zu bedenken, daß noch viel zu arbeiten übrig ist, und daß auf keine Mühe und keine Anstrengung Reue folgen kann. Lassen Sie mich eins sagen: Sie haben Freude an Ihrer Arbeit, Sie kennen das rechte und wissen, daß Sie auf dem rechten Wege sind: wie Viele sind denn, die das von sich rühmen können? es ist unverzeihlich, wenn Ihnen diese Betrachtung nicht den Muth giebt, sich über die Geschäfte der Fakultät, und die Umgebung der vortrefflichen Collegen hinauszusetzen und in besserer Gesellschaft zu leben, selbst vorausgesetzt (worüber wir auch nie einig waren), daß mit den Studenten nichts zu machen wäre. Umgang und Mittheilung ist freylich von grosem Werth, aber Sie können auch nicht daran zweifeln, daß Alles, was Sie mir von Ihren Arbeiten erzählen wollen, immer den lebhaftesten Antheil bey mir finden wird. Selbst wenn ich mich nicht für die Sache so sehr interessirte, und nicht Ihr Freund wäre, so könnte ich doch niemals vergessen, daß Sie mir zuerst die Freude an literarischen Untersuchungen durch Lehre und Beyspiel mitgetheilt haben.

Schicken Sie mir doch aus meiner Bibliothek die Manessische Sammlung der Minnesinger (deutsche Lit. 4° in braun Papier), ferner aus Lessings Werken Nathan den Weisen, die antiquarischen Aufsätze und Ernst und Falk.

Und nun, mein Freund, leben Sie wohl, schreiben Sie mir

---

[1]) cf. Böcking, Pandekten. I. p. 126. not. 11.

bald, und küssen Sie Ihre lieben Kinder in meinem Namen. Meine Frau grüßt Sie und die Ihrigen herzlich.

Savigny.

3.

Heidelberg, den 6. October 1804.

Vor zwei Tagen bin ich von einer Reise durch Schwaben zurückgekommen, von deren civilistischen Resultaten ich Sie, mein theurer Freund, unterhalten muß.

In Tübingen sind außer einer Menge alter Editionen auch die herrlichsten Sachen für die Literatur der Glossatoren, z. B. Odofred, Roger de antinomicis jureconsultorum sententiis, den ich schon lange vergeblich suchte, in 3 verschiedenen Ausgaben, Rogerii summa Codicis Ms. etc. Ferner ein altes volumen, das ich Ihnen beschreiben muß.

(Folgt die Beschreibung. cf. Savigny in Ztschrft. für gesch. R.-W. II., p. 115 Zeile 10. Schrader, in Hugos civ. Magazin. IIII. p. 458. Spangenberg, Einleitung in das Corp. jur. civ. p. 701.)

Ferner habe ich in Tübingen Abschrift genommen von einem Originalbrief des J. Gothofredus von 1628, worin er sehr um Manuscripte zum Codex Theodosianus bittet, die er bereits in Frankreich und Italien vergeblich gesucht habe, ꝛc.

In Stuttgart ist ein Menge alter Editionen ꝛc., unter andern ein volumen (folgt die Beschreibung. cf. Savigny, in Ztschrft. f. R.-G. II. p. 113, Zeile 15.)

Bei weitem das wichtigste in Stuttgart ist aber ein voraccursisches Manuscript des Codex sec. 13. blos mit Interlinear- und Marginal-Glossen des Irnerius, Bulgarus etc. und Anderer, deren Namenssiglen ich zum Theil nicht verstehe.

Grüßen Sie mir Hauff vielmals und sagen Sie ihm, daß es mir in Tübingen über alle Maasen wohl gefallen habe. Unter den Juristen ist Tafinger ein sehr lieber Mann, aber ganz und gar

eingenommen hat mich der alte Schnurrer, bei dem ich auch den Brief von Gothofred gefunden habe.

Die Bücher über Pariser Bibliotheken habe ich erhalten, und auch die anderen sind schon hier angekommen. Danke herzlich.

Hier wieder einige neue Fragen:

1. Pillius citirt in seinen quæstiones aureæ einen Ictus Petrus;[1]) wer ist das? etwa Petrus de Vineis?

2. Wen bedeuten in dem Stuttgarter Manuscript folgende Siglen:

(folgen die Siglen.) [2])

3) Hat Odofred auch über Digestum novum, Institutiones und Authenticum geschrieben? In Tübingen sind in 4 Folianten ed. Lugd. 1550 die Commentare in Digestum vetus, Infort., Codicem und Tres libros enthalten; sonst nichts.

Noch etwas interessantes. In dem Stuttgarter Manuscript ist in den neueren Glossen das ff deutlich, in den älteren jedoch eben so deutlich das D, und man sieht so recht, wie jenes aus diesem entstanden ist.

Leben Sie wohl, theuerster Freund . . . .

Savigny.

Mit Hugo habe ich einen grosen Theil der Reise gemacht.

4.

Paris, den 3. Jan. 1805.

Was soll ich Ihnen sagen, lieber Weis? Sie haben alle meine Bitten nicht geachtet, und wenn Sie es auch jetzt nicht thun, helfen Sie die Noth vermehren, in die mich ein nicht geringes Unglück, was Ihnen Christian erzählen wird, versetzt hat. Die Collatio Codicum manuscriptorum, der Index Bibliothecarum und der

---

[1]) Petrus ist nur eine falsche Auflösung des in der Pariser Handschrift sich findenden p., d. h. Placentinus. cf. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. IV. p. 288.

[2]) Vergl. Savigny, Gesch. des röm. R. im M.-A. IV. p. 307. 33. 320.

Index Editionum sind fort.[1]) Ich war eine Zeitlang ganz gelähmt, jetzt geht es wieder frischer und ich will mich bald zwingen, über den neuen Arbeiten die alten verlornen zu vergessen. Jetzt viererley an Sie.

1. Ich lasse mir den Pfeiffer oder Grimm[2]) zu Hülfe kommen, und zwar sogleich. Sorgen Sie, daß er mir 3 Sachen unfehlbar mitbringe:

a) Sarti von Erxleben, dem ich mich bestens empfehle, und welchem ich das Buch in specie oder in genere (d. h. mit gleichem Einband) restituire. In Paris ist Sarti nicht einmal dem Namen nach bekannt.

b) Glücks præcognita juris canonici, wenn ich sie nicht habe, aus Ihrer Bibliothek.

c) Copie Ihres Index editionum. Dafür also sorgen Sie sogleich, vertheilen Sie es lieber unter mehrere Abschreiber, sorgen Sie aber doch für Correctheit.

2. Alle Antworten, um die ich Sie jemals gebeten habe, sind mir jetzt nur noch so nöthiger; ja selbst alle Fragen und Notizen aus meinen Briefen sind mir unentbehrlich, weil ich sie selbst nicht mehr habe, und sie mir jetzt noch vieles wieder in das Gedächtniß rufen können. Sie finden gewiß einen Studenten, der mir den Gefallen thut, diese paar Sachen zu extrahiren, und ich bitte Sie höchst angelegentlich, es dann gleich dem Christian zu geben, der es mir schicken wird.

3. Der Index novellarum græcarum ist auch fort; ist auch wieder nöthig, aber freilich nicht in Paris.

4. Die biographischen Notizen von Jureconsultis wären mir

---

[1]) Der Koffer, welcher diese Papiere enthalten hatte, war bei der Einfahrt in Paris abgeschnitten und entwendet worden. cf. Rudorff in der Zeitschrift für R.-G. II. p. 20. und Savigny's Brief an Bostel vom 4. Febr. 1805 bei Enneccerus, Friedrich Carl v. Savigny und die Richtung der neueren Rechtswissenschaft. 1879. p. 56, 57.

[2]) Jakob Grimm.

auch gar willkommen, besonders aber mit kleinen literarischen Notizen über ihre Biographen, Briefe ꝛc., besonders bei den Franzosen, wie Coutius ꝛc. — doch darum wage ich gar nicht zu bitten. Leben Sie wohl, Sie und Ihr ganzes Haus.

In großer Eile. S.

5.

Paris, den 3. März 1805.

Grimm ist schon 3 Wochen hier und hilft mir überaus brav. Mein Reiseapparat ist schon fast ganz restituirt, nur viel vollständiger und bequemer als vorher. Und daneben beständig auf der Bibliothek gearbeitet. Was sagen Sie dazu, Sie besonders? Meine Hauptarbeit sind die Glossatoren: dafür ist lauter neues zu entdecken, und viel wichtiges, und das will ich recht machen. Dabey bleibt nichts anderes unbeachtet.

Augustini constitutiones græcæ etc. cum notis Manuscriptis Pithoei sind hier vor ein Paar Jahren für 3 lb verkauft worden. Ich habe 2 Carolin versprochen, aber das Exemplar ist nicht mehr zu finden.

Schicken Sie mir die Stelle aus Suares über die Novellen, die natürlich auch verloren ist: aber thun Sie es auch gewiß.

Ich habe Sie neulich um Nachricht wegen der Heidelberger Bücher gebeten.

Erxlebens Illiberalität ist groß.

Erst durch Glück, præcognita, d. h. durch sein Stillschweigen davon, bin ich auf die Wichtigkeit eines Manuscriptes sec. 11 zu Metz aufmerksam geworden. Es ist eine Decretalensammlung nach Cresconius, 12 Bücher nach Materien geordnet und Anselmo præsuli dedicirt[1]). Sehr viel aus den Novellen (unter diesem Namen), d. h. vielleicht Julian. Schreiben Sie mir unfehlbar alles, was Sie darüber finden oder conjecturiren, denn ich denke es auf

[1]) cf. Savigny, Gesch. des röm.-R. im M.-A. II. p. 274 (2. Auflage p. 289). Richter, Kirchenrecht. § 53.

der Rückreise genauer anzusehen. Es ist vermuthlich eine unbekannte Sammlung.

Leben Sie wohl und seyn Sie mit Frau und Kind herzlich gegrüßt. Bald sollen Sie mir ebenso sagen können.

Savigny.

6.

Paris, den 7. April 1805.

Ihren Brief vom 17. v. M. habe ich vor wenigen Tagen erhalten. Daß Ihr literarischer Plan ausgedehnter und zugleich lebendiger geworden ist, hat mir unbeschreibliche Freude gemacht: der liebe Gott gebe diesem löblichen Vorsatz Stärke und Gedeihen. Rechnen Sie auf meinen thätigen Antheil. Hier sind 11 Manuscripte des Volumen, aber kein einziges vom griechischen Text. — Pithou's Leben ist für Sie gekauft, und kommt, wenn sich Gelegenheit findet, bald zu Ihnen. Ich kann hier Ivonis opera 1 vol. fol. (letzte Ed.) mehrmals kaufen, und thue es in der That. Wollen Sie auch ein Exemplar für 3 Laubthaler? Ich habe Ivonis epistolæ, Manuscript (angeblich sec. XIII) in Cöln gekauft, aber noch nicht gesehen: sie liegen in Heidelberg. Ferner ein vortreffliches Manuscript der Pannormie hier gekauft für $^1/_2$ Laubthaler, Basiliken gekauft für 2 Carol., Florentinische Digesten für 2 Lbthl., Codex Theodosianus 1586 für 3 Lbthl. ꝛc. — Sie sagten mir einmal von einem wichtigen Werk von Calmet. Seine bibliothèque de Lorraine (1 vol. f.) habe ich gekauft: meinten Sie etwas anderes? Doch nicht gar seine große histoire de Lorraine? — Das Decret zu Metz ist vielleicht die Sammlung von Deusdedit oder Anselmus (s. Doujat): ich denke das noch hier auszumitteln. — Ich habe gekauft Infortiatum, Digestum novum, Codex und Volumen. Tortis 1502. Hat also Baldinger das Vetus, so lassen Sie mir es ja nicht weg, wenn ich auch noch etwas dazu nehmen muß; ich kann es einmal vertauschen. Auch habe ich das Corpus juris Contianúm 12°, das alles in Heidel-

berg me absente gekauft. Das sind gute Freunde! Jetzt auch wahrscheinlich Codex, Moguntiæ 1475 und Ihr Digestum novum von Koberger ꝛc. — Geben Sie mir ja unverzüglich von den Heidelberger Büchern (d. h. den Feudalisten) Nachricht, wenn Sie diese nicht schon unmittelbar nach Heidelberg geschrieben haben, was mir noch lieber wäre. — Eine neue Bitte: in meiner Bibliothek g. 1—8 finden Sie einen Quartband Mſ. Schlegels Aesthetik. Haben Sie die Güte, diesen meinem Schwager Christian zu schicken, und ihm dabei sagen zu lassen, er möge ihn dem Clemens, der mich darum gebeten hat, durch Gelegenheit zukommen lassen. Ist Christian nicht mehr da, und finden Sie keine andere Gelegenheit, so geben Sie das Buch auf die fahrende Post. Bitte aber einen Zettel an die Stelle zu legen. — Von den 2 hiesigen Manuscripten des Huguccio sollen Sie kein Wort erfahren, bis Sie mir über folgende Fragen, das Marburger Manuscript betreffend, geantwortet haben. (Folgen die Fragen.)

Schließlich bitte diesen unordentlichen Brief nochmals durchzusehen, wenn die Antwort geschrieben ist. Meine Frau grüßt herzlich und dankt für Ihre guten Wünsche.

Herr Grimm grüßt bestens.

Ihr S.

7.

Paris, den 18. April 1805.

Daß meine Frau heute vor 8 Tagen von einer Tochter sehr glücklich entbunden worden ist, wissen Sie vielleicht schon. Ich hatte gleich an demselben Tag meinen Schwager gebeten, es Ihnen zu sagen, und nun erst zu spät erfahren, daß dieser nicht in Marburg sey, so daß Sie es mir nicht zurechnen dürfen, es nicht früher durch mich selbst erfahren zu haben. Seit dieser Zeit ist Bibliothek und Gelehrsamkeit gänzlich vergessen gewesen, ja ich würde Ihnen gestehen, daß ich seitdem etwas weniges nachsichtiger gegen Sie zu seyn mich geneigt fühle, wenn ich nicht fürchten müßte, durch dieses

Geständniß zu Ihrer Verstockung beyzutragen. Meine Frau ist vorher und seit dieser Zeit außerordentlich wohl gewesen, und schon am dritten Tage wieder aus dem Zimmer gegangen, das Kind ist hübsch und gesund, wie ich es nur wünschen kann, und so tragen alle Umstände dazu bey, meine Freude zu erhöhen, und sogar die Betrachtung, daß das Kind nun kein Jurist werden kann, stört mich nicht im geringsten.

Zum Glück waren die beykommenden Bücher, die ich Ihnen durch gute Gelegenheit überschicke, schon vorher eingekauft, sonst hätten Sie sie schwerlich jezt erhalten. Dabey fällt mir ein, daß ich neulich meinen Schwager gebeten habe, mir aus meiner Bibliothek Placentini opera omnia (d. h. Summa Codicis, Summa Institutionum und de varietate actionum) durch den Dr. Tiedemann zu schicken, wenn dazu noch Zeit sey; ist das der Fall, so bitte ich Sie nun darum.

Die beyliegenden Briefe bitte ich auf die Post tragen zu lassen.

Habe ich Ihnen schon geschrieben, daß ich den Sommer wieder nach Deutschland komme?

Leben Sie wohl, mein theuerster Freund, schreiben Sie mir, grüßen Sie mir die Ihrigen von Herzen und bleiben Sie mir gut.

Savigny.

8.

Paris, 26. Juni 1805.

Ihr Brief, mein Theuerster, und der Aufschluß, den er mir über die Stelle des Contius giebt, hat mir große Freude gemacht. Aber Sie schreiben mir nichts von der Ankunft der Bücher, die ich Ihnen vor langer Zeit durch den jungen Leske geschickt habe. Sind sie etwa nicht angekommen?

Grimm schreibt gegenwärtig ein kleines Manuscript aus dem 13. sec. ab, das mir ein wahres Räthsel ist. Es sind 4 Bücher „Exceptiones (Excerptiones?) Legum Romanarum," welche in ganz kurzen Kapiteln oft eine bloße Pandektenstelle, und zwar

mit der Inscription enthalten. Der Verfasser heißt „Petrus vir disertissimus“, und dedicirt das Werk „Odiloni . . civitatis Florentine magistro magnifico.“ Es ist ein Franzose und ich vermuthe fast auf den Petrus Blæsensis. Sehen Sie doch, ob Sie über ihn oder den Odilo nicht irgend etwas herausbringen können, vielleicht mit Hülfe des Consistorialraths Münscher, den ich schönstens zu grüßen bitte. Die Briefe des Petrus Blæsensis habe ich schon vergeblich durchblättert. In dem Werk steht eine Decretale, die ich auch nirgends finde: Johannes eps. servus servorum dei omnibus principibus omnibus clericis omnibusque christianis. Invenimus in legibus Justiniani Imp. compositionem de sacrilegio . . . et præcipimus, ut in fine legis mundane scribatur hæc lex. Es wird darin die Strafe von 5 ℔ Gold auf 30 ℔ Silber heruntergesetzt. Sie werden leicht diese Decretale entdecken können, worauf ich sehr begierig wäre, weil es über das Alter des Manuscriptes Aufschluß geben könnte.

Endlich habe ich durch einen Zufall bei einem Bekannten zu meiner grosen Freude den Sarti entdeckt und indem ich ihn abermals gelesen habe, ist mir der Reichthum der hiesigen Bibliothek wieder neu aufgefallen, denn es sind wenige Glossatoren, zu welchen ich nicht sehr bedeutende Zusätze und Berichtigungen liefern kann. — Ich weiß noch nicht, wann ich weggehe, aber obgleich ich nicht lange mehr hier bleibe, kann ich doch noch sicher Briefe von Ihnen bekommen. Schreiben Sie also Ihrem

S.

Von Weisens Hand steht unter diesem Brief:

Wenn der Compilator gewiß ein Franzose ist, so könnte es freilich Petrus Lombardus nicht sein, auf welchen ich zuerst verfiel. Accursius citirt in der Glosse ad L. 5. C. finium regundor. Petrus Baylardus. Daß darunter Abelard zu verstehen sey, glaube ich mit Bayle nicht, finde aber durchaus keine Nachricht von diesem Baylard.

Die Decretale steht im Auszug bei Gratian c. 21. C. 17. qu. 4. Sie ist aus dem 9. Jahrhundert.

9.

Paris, 11. August 1805.

Ihren lieben Brief vom 24. Juli habe ich erhalten. Sie müssen seitdem einen Brief von mir erhalten haben, worin ich sehr angelegentlich wegen Cramer schreibe, was ich ebenso angelegentlich hier wiederhohle.

Die Stelle des Fabricius war mir neu. Was von du Cange gemeint sey, kann ich nicht ausfinden, gewiß nichts bedeutendes, denn sicher citirt blos du Cange dasselbe Ms., das ich nicht nur genau kenne, sondern wovon ich sogar eine vollständige Abschrift besitze. Ich bleibe noch immer bey meiner Conjectur, daß Petrus Blæsensis der Verfasser ist, und vielleicht wird auch Ihnen das durch Einsicht der Schrift wahrscheinlich.

Was ich über Cujaz finde, übersteigt alle meine Erwartung. Ich verspare aber alles auf unser Wiedersehen in Deutschland. Nun helfen Sie mir recht bald auskundschaften, was für ein prof. jur. Broeus[1]) in der zweiten Hälfte des 17. Sec. in Bourges war? etwa ein Sohn des Brœus, der über die Institutionen geschrieben hat? Ich kann nirgends auch nur den Namen finden.

Nun ein Vorschlag, den ich wohl zu beherzigen bitte. Daß ich viel, viel mit Ihnen zu besprechen habe, können Sie denken. Zunächst gehe ich auf mein Gut bei Hanau, d. h. nach Trages. Wie lange mich da meine Geschäfte aufhalten werden, weiß ich noch nicht. Mein weiterer Reiseplan ist noch nicht fest bestimmt. Ob ich nach Marburg kommen kann, weiß ich nicht, auf jeden Fall würde es nur auf sehr kurze Zeit seyn können. Wie, wenn Sie also zu mir nach Trages kämen, wozu Ihnen die Ferien so schöne Gelegenheit geben? überlegen Sie das wohl, bedenken Sie, daß ich viel über die

[1]) Adelung, Fortsetzung von Jöchers Gelehrtenlexikon. p. 2284.

Novellen mitbringe, und daß zu dem allen mündliche Erläuterungen fast unentbehrlich sind. Vor allem aber lassen Sie sich nicht durch die bekannte Krankheit abhalten, die man in Zukunft das Willingshäuser Fieber nennen könnte. Schreiben Sie mir recht bald darüber, damit mich Ihr Brief noch treffe. In vier Wochen bin ich noch hier.

Ich komme noch einmal auf den Petrus zurück. Die Decretale des Papst Johannes ist freylich dieselbe, die in c. 21. C. 17. qu. 4 excerpirt ist, aber wie sie bey Petrus steht, stimmt sie gar nicht mit diesem dürftigen Auszug, sondern fast wörtlich mit Ivo. (Decret. P. 3. C. 9.) überein. Daraus wird es mir höchst wahrscheinlich, daß die Schrift älter ist als Gratian, was zu den Jugendjahren des Petrus Blæsensis recht gut paßt. Was sagen Sie dazu?

Den Julian habe ich auf einer öffentlichen Bibliothek gesehen: „Imp. Just. Novellæ Constitutiones interprete Juliano ..... Lugduni apud Jo. Tornæsium et Jul. Gazeium. MDLXI (also nicht 1560), in fine: „excudebat Jo. Tornæsius typ. regius anno salutis MDLXI. Es ist in Folio und überaus schön gedruckt.[1]) Wollen Sie mehr wissen, so schreiben Sie unverzüglich. Leben Sie wohl.

Ihr

Savigny.

10.

Augsburg, den 1. Sept. 1806.

Meinen letzten Brief mit allerlei Anliegen haben Sie ohne Zweifel erhalten. Hier kommt ein neuer von ähnlichem Inhalt, der Ihnen sehr sonderbar vorkommen wird. Ich bitte nämlich nichts geringeres, als die Londoner Ausgabe des Thuanus in 7 Bänden so bald als möglich unter meiner Adresse an Herrn Franz Brentano zu Frankfurt durch einen Fuhrmann abgehen zu lassen. Daß es recht bald geschehe, wünsche ich deswegen, weil ich bey der Ver-

[1]) Conf. die Anm. 1 zu Brief Nr. 1.

äußerung mein Wort gegeben habe, für die baldige Ankunft nach Kräften besorgt zu sein. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie es wollen in Stroh und Packtuch emballiren lassen oder dem Schreiner Auftrag geben, ein Kistchen darüber zu machen. Diese zweite Art erleichtert wohl das Packen, weil das Maaß über die Bücher genommen werden kann.

Bis hierher habe ich schwerlich Ihrem heftigen Tadel entgehen können. Vielleicht loben Sie mich noch, wenn ich Ihnen sage, was ich dafür eintausche, und zwar so, daß ich es ohne de Thou schwerlich bekommen hätte. Es ist ein allgemeines juristisches Gelehrtenlexikon, von Juglers Hand geschrieben, theils ganz ausgearbeitet, theils bloße Materialien, die freylich bei einem Mann wie Jugler immer das beste sind. Es mögen etwa 800 geschriebene Bogen sein. Den Thuanus dagegen kann ich jeden Augenblick wieder in Paris kaufen. Zapf (von dem ich das Mſ. bekomme) hat es dem Jugler selbst abgekauft, als dieser alt und blind war, für 300 fl., wie er sagt.

Hier habe ich wieder so ein Volumen mit voraccursischen Glossen und mit mehr Novellen als den glossierten gefunden. Schreiben Sie mir, ob ich Ihnen etwas darüber schicken soll, oder ob Sie die Literatur der Novellen aufgegeben haben. Haben Sie das nicht, so müssen Ihnen die epistolæ Augustini viele Freude gemacht haben, beſ. den 7. (den ich nicht ganz verstehe) haben Sie wohl mehr als einmal gelesen.

Fragen Sie doch Wachter (nebst einem Gruße), ob er in der Leipziger Auction nichts für mich erhalten hat, besonders die Italiänischen Buchhändlerkataloge. Gott befohlen. Ganz Ihr

Savigny.

11.

Aus einem Brief Savigny's an Weis, d. d. München, den 25. Sept. 1806.

Ihre Gleichgültigkeit über den Jugler begreife ich nicht. Daß er über die Glossatoren nichts hat, versteht sich von selbst, aber von

den Humanisten an wird er erstaunlich wichtig, und ich weiß kaum, ob ich eine wichtigere Acquisition hätte machen können. Meine Materialien zu den französischen Juristen, wodurch Sie ihn entbehrlich glauben, erstrecken sich ja nur auf ein Paar Männer und gerade über das große Heer der weniger bedeutenden und doch schätzbaren Juristen ist eine solche Vorrathskammer höchst wünschenswerth. Zudem wissen Sie, daß Juglers Verdienst eigentlich das bibliographische ist, daß er darin unvergleichlich ist durch Emsigkeit und Genauigkeit, und daß man eben hierin nie auslernen kann. Von dem Artikel Agylæus finden Sie hier eine Abschrift. Da Sie hierüber gewiß alles durchstudirt haben, finden Sie darin schwerlich etwas neues, doch wünschte ich es zu wissen.

Und wie herrliche Früchte sind der Liebe Savigny's zu seiner Wissenschaft entsprossen!

Oede und trostlos sah es am Ende des vorigen Jahrhunderts in der Rechtswissenschaft aus.

Ein klarer Begriff vom Wesen des Rechtes, wie ihn die klassische römische Jurisprudenz gehabt hatte, war der Menschheit abhanden gekommen. Viele Versuche ausgezeichneter Männer, zur Klarheit durchzudringen, waren kaum zu einem befriedigenden Resultate gelangt und gerade zu der Zeit, wo Savigny sein Rechtsstudium begann, war die Erkenntniß vom Wesen des Rechtes auf den denkbar niedrigsten Stand herabgesunken.

Man betrachtete das Recht als das Produkt der Willkür irgend eines Staatenlenkers. Wenn ein König den Entschluß gefaßt hatte, einen Staat zu gründen, so überlegte er sich auch, welches wohl die besten Gesetze sein würden, und beglückte dann seine Unterthanen mit dem durch seine Reflexionen gefundenen Resultat. So ungefähr stellt z. B. der Professor von Selchow, Kanzler der Universität Marburg, zur Zeit, als Savigny da studierte, von Weis hochgeschätzt und anerkannt, in seiner Geschichte der in Deutschland gel-

tenden fremden und einheimischen Rechte die Entstehung des römischen Rechts unter Romulus dar.

Wie anders muthen einen da die Gedanken an, die Savigny in seiner berühmten, 1814 erschienenen Schrift über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung über das Wesen des Rechtes vorträgt.

Das Recht ist ein organischer Theil des Geisteslebens des Volkes. Es beruht nicht auf willkürlicher Satzung dieser oder jener staatlichen Gewalt; es ist mit dem Volk von selbst geworden und wird mit dem Volk von selber untergehen. Dem Gesetzgeber kommt nichts weiter zu, als das, was Recht ist, zum klaren Ausdruck zu bringen; dazu ist aber vor allen Dingen nöthig, daß er die Grundbegriffe des Rechts klar erfaßt hat, und daß er die Fähigkeit besitzt, seine Gedanken in klarer Sprache auszudrücken.

Die Grundbegriffe des Rechts lassen sich aber nur klar erfassen durch eine historische Betrachtung ihrer Entstehung. Darum ist Rechtsgeschichte und juristische Litterärgeschichte die wesentlichste Grundlage aller Rechtswissenschaft.

Wie man die juristischen Begriffe bis auf ihre einfachsten Grundlagen verfolgen soll und kann, hat Savigny in meisterhafter Weise in seinem berühmten Jugendwerke, dem Rechte des Besitzes, gezeigt; und dann wieder in gereiftem Alter in seinem System des heutigen römischen Rechts.

In diesen Werken zeigt er sich zugleich als unübertroffenen Meister der juristischen Sprache.

Für juristische Litterärgeschichte wird seine Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter stets mustergültig bleiben, und viele kleineren Aufsätze geben Zeugniß von seinem feinen Sinn für die geschichtliche Behandlung des alten römischen Rechtes selbst.

Wer aber die Geschichte eines Rechtes studieren will, der muß vor allen Dingen darauf bedacht sein, die Quellen der Erkenntniß dieses Rechts in möglichster Reinheit und Klarheit zu fassen. Auch in dieser Richtung hat Savigny riesenhaftes geleistet. Freilich ist er selbst als Herausgeber nie thätig gewesen; aber er hat unerschöpf-

liche Massen von Material zusammen geschafft und dadurch anderen theils den Weg zur Bearbeitung dieser Quellen geebnet, theils ihnen Lust gemacht, in ähnlicher Weise, wie er, thätig zu werden.

„Ich beschwöre Sie, zu bedenken, daß noch viel zu arbeiten übrig ist," schreibt er in dem vorhin erwähnten Brief an Weis, „und daß auf keine Mühe und keine Anstrengung Reue folgen kann."

Und wem er diese Worte nicht persönlich zugerufen hat, zu dem spricht er sie auf jeder Seite seiner Werke. Immer weiter streben, immer weiter arbeiten, nie mit dem gefundenen zufrieden sein, das sind die Ermahnungen, die er an jeden Jünger der Rechtswissenschaft richtet.

Wer da behaupten wollte, Savigny hätte in irgend einem seiner Werke abschließendes geliefert oder auch nur liefern wollen, der würde damit beweisen, daß er von Savigny'schem Geiste auch kein Jota erfaßt hat.

Die Quellen-Studien sind nach Savigny in wesentlichen Punkten weiter gefördert worden. Ueber das Verhältniß der verschiedenen Pandektenhandschriften zu einander, eine Frage, mit der sich Savigny selbstverständlich stets eingehendst beschäftigte, sind jetzt andere Auffassungen als richtig erwiesen worden, als sie Savigny in seiner Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter vorträgt. Auf diesen anderen Auffassungen basiert die Mommsen'sche Ausgabe. Aber auch diese Ausgabe ist noch nicht als das Ideal des Erreichbaren zu betrachten. Die griechischen Quellen des römischen Rechts sind in dieser Ausgabe lange nicht in dem Maaße berücksichtigt, wie sie berücksichtigt werden können und müssen.

Ueber die Schicksale des römischen Rechts im Mittelalter haben neue Forschungen bedeutende neue Resultate geliefert.

In Betreff der Entwicklungsgeschichte des alten römischen Rechts selbst fördert die neuere Zeit beständig bald größere, bald kleinere neue Entdeckungen zu Tage, und wenn auch nicht alles Silber ist, was glänzt, so ist doch ein Fortschritt in der Erkenntniß nicht zu leugnen. Selbst wenn gar keine neuen Erkenntnißquellen mehr ge-

funden werden sollten — was durchaus unwahrscheinlich ist — haben wir durchaus keinen Grund, zu bedauern, daß wir Epigonen sind. Aus dem vorhandenen lassen sich noch viele ungeahnte Schätze heben. Dazu kommt aber etwas, worauf Savigny noch kein Gewicht legen zu sollen geglaubt hatte, daß man nämlich endlich auch in der geschichtlichen Jurisprudenz anfängt, die Blicke weiter schweifen zu lassen, über das römische Recht hinaus auf die anderen Rechtsgebiete des Alterthums. Wir stehen hier am Anfang einer neuen Entwicklung der Rechtswissenschaft, welcher reicher Fruchtertrag gewiß ist.

Nicht so ganz freudig sind die Aspekten, wenn wir die neuere juristische Dogmatik betrachten. Hier macht sich Tag für Tag mehr eine Superklugheit breit, die leider schon zu einzelnen Resultaten geführt hat, welche an Werthlosigkeit den schlechtesten Produkten der byzantinischen Jurisprudenz nicht nachstehen. Aber daß auch hier Savigny's Geist noch nicht verschwunden ist, lehrt gar manches tüchtige Werk der Neuzeit.

Savigny's Geist ist kräftig genug in seinen Jüngern, um der einreißenden Geistesversumpfung einen mächtigen Damm entgegenzusetzen.

Lassen wir ihn stets unseren Leitstern sein!

Nil desperandum Teucro duce et auspice Teucro.

III.

Ueber römische Municipien und Colonien.

Vortrag

gehalten am 4. Januar 1881

in der Aula des Museums.

Der Gedanke, daß einem jeden Menschen als Mitglied der Menschheit eine gewisse Summe von Rechten zukomme, und daß gegenüber einem jeden als Mitglied der Menschheit den übrigen Menschen eine gewisse Summe von Pflichten obliege, ist dem griechisch-römischen Alterthum fremd. Lehrt doch selbst noch der größte Denker des Alterthums, Aristoteles, daß es zweierlei Arten von Menschen gebe, verschieden an Körper und Geist, von denen die einen zum Herrschen, die andern zum Dienen geboren seien. Zum Herrschen geboren sind die schönen, verstandesmächtigen Hellenen, zum dienen die Barbaren mit ihren gedrungenen, starken, zu niederen Diensten geeigneten Körpern, und ihrem stumpfen Verstand. Zwischen beiden Arten von Menschen besteht ein ähnlicher Unterschied, wie zwischen Menschen und Göttern. Nur wie ein schwacher Funke, der die widerstandsfähige Umgebung noch nicht zu entzünden vermag, blitzt hier und da in einem philosophisch angelegten Hirn die Ahnung auf, daß doch wohl alle Menschen von Natur gleich und frei seien, und daß der Unterschied zwischen Freien und Sklaven nicht in der Gerechtigkeit, sondern in der Gewalt seinen Grund habe. Aber Aristoteles weist diese Irrlehren mit scharfen Gründen zurück. Dennoch kamen sie nie zur Ruhe, und haben ihren Weg sogar in die Schriften der römischen Juristen gefunden. Ulpian, einer der größten römischen Juristen am Beginne des 3ten Jahrhunderts

nach Chr. Geburt, ebenso Florentin, Tryphonin, und dann der Kaiser Justinian selbst stellen zu wiederholten Malen den Satz auf, alle Menschen seien frei, und die Sklaverei ein durch Gewaltthätigkeit und Rohheit erzeugtes Institut, das mit der Natur im Widerspruch stehe; aber eine praktische Consequenz wird aus diesem Satz kaum je gezogen, sondern ihm sofort die Spitze abgebrochen durch den Nachsatz: nach dem praktischen bei allen Völkern ohne Ausnahme geltenden Recht sei das aber anders: da müsse man unterscheiden zwischen Freien und Sklaven. So erben sich, wenn ich ein viel mißhandeltes Dichterwort auch hier gebrauchen darf, Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort; und an des Gedankens Fittige wird sofort der Bleiklotz des Herkommens geheftet, damit der Gedanke sich nicht zu hoch in die Lüfte versteige.

Das Recht existiert dem Alterthum noch nicht für die Menschheit, sondern nur für kleine, scharf abgegrenzte Bezirke innerhalb der Menschheit. Wer diesem Bezirk, einem Stamm, einem Volk, einer Religionsgenossenschaft, einem Staat, angehört, ist innerhalb dieses Bezirkes nach dem für ihn geltenden Rechte berechtigt; außerhalb des Bezirkes ist er rechtlos; gerade so wie alle dem Bezirk nicht angehörigen Menschen innerhalb desselben rechtlos sind. Ein Fremder ist nie Rechtssubjekt, sondern er ist ein herrenloses, lebendes Wesen, wie ein Fisch im Wasser, wie der Vogel in der Luft, wie das wilde Thier im Wald und in der Wüste. Wer ihn fangen kann, darf ihn fangen; wer ihn gefangen hat, darf ihn behalten, und darf mit ihm anfangen, was er will. Dieser Grundsatz beherrscht den ganzen völkerrechtlichen Verkehr des Alterthums; und wie er gleich im Beginn der Erzählung, die Odysseus am Hofe des Phäakenkönigs von seinen Irrfahrten macht, zum Ausdruck kommt in den Versen:

> Gleich von Ilion trieb mich der Wind zur Stadt der Kikonen
> Ismaros hin. Da verheert' ich die Stadt, und würgte die Männer.
> Aber die jungen Weiber und Schätze theilten wir alle
> Unter uns gleich, daß keiner leer von der Beute mir ausgieng.
> (IX, 39 sqq.)

so findet er sich noch mit der wünschenswerthesten Nacktheit ausgesprochen in der Gesetzgebung Justinians, indem da folgender Ausspruch eines der ersten Juristen aus der Mitte des 2ten Jahrhunderts nach Christi Geburt des Pomponius in die Pandekten aufgenommen ist:

„Wenn wir mit einem Volke weder Freundschaft, noch Gastrecht, noch sonst ein Bündniß geschlossen haben, so sind die Angehörigen dieses Volkes zwar keine Feinde, aber was von dem unsrigen in ihre Hände geräth, wird ihr Eigenthum, und ein freier Mensch aus unserer Mitte, der von ihnen gefangen worden ist, wird ihr Sklave. Und ebenso verhält es sich, wenn etwas von ihnen in unsere Hände geräth."

Nur dem bittend nahenden Fremdling, der um Schutz flehte, verbot die Religion Leid zuzufügen. Er hat im Gefühl seiner Macht- und Rechtlosigkeit sich einem mächtigeren auf Gnade und Ungnade ergeben; sein Vertrauen soll nicht mißbraucht werden:

Fremdling, sagt Eumäus zu dem unerkannten Odysseus:

es ziemte mir nicht, und wär' er geringer als Du bist,
Einen Gast zu verachten; von Zeus ja kommen sie alle
Fremde und Bettler gesandt;

und der Phaeakenkönig erklärt:

Lieb wie ein Bruder ist ein hülfeflehender Fremdling
Jedem Manne, des Herz auch nur ein wenig empfindet.

Den Laestrygonen wird ihr Auftreten gegen Odysseus und seine Genossen von den Göttern gerade so wenig verargt, wie dem Odysseus sein Ueberfall über die Kikonenstadt. Wie aber in der erdichteten Erzählung des Odysseus die thesprotischen Männer ihn, den hülfesuchenden Flüchtling, zum Sklaven machen wollen, da treten die Götter selbst dazwischen und befreien ihn von seinen Banden.

Die Anbahnung eines friedlichen Verkehrs unter den Völkern ist natürlich bei derartigen Grundanschauungen über das Verhältniß der nicht durch einen besonderen genossenschaftlichen Nexus verbundenen Menschen zu einander eine sehr schwere.

Bei der ersten Umschiffung Afrika's durch phönizische Männer auf Veranlassung des ägyptischen Königs Necho, etwas mehr als 600 Jahre vor Chr. Geburt, wagen die Reisenden es nirgends mit den afrikanischen Küstenbewohnern in Verbindung zu treten. Da sie nicht für die ganze Dauer der Umfahrt Lebensmittel mitnehmen konnten, tauschen sie sich nicht etwa unterwegs solche gegen andere, leichter transportable Sachen ein, sondern sie steigen an einer unbewohnten oder von den Eingeborenen aus Angst verlassenen Küstenstelle aus, säen daselbst mitgebrachten Samen, und verweilen so lange, bis sie die reife Frucht mitnehmen können. Bedeutend entwickelter erscheinen die Verhältnisse schon beinahe genau 100 Jahre später, wo der berühmte karthagische Reisende Hanno die afrikanischen Küsten bereist. Damals mieden die Karthager nicht mehr die bewohnten Küsten, und die Eingeborenen flohen auch nicht mehr, wenn sie landeten. Aber es war noch immer die größte Vorsicht geboten. Das erste, was die Karthager, welche mit den Eingeborenen Handelsverbindungen anknüpfen wollten, thaten, war, daß sie einen Wall errichteten, hinter welchem sie ihre Zelte aufschlugen. Dann wurden die mitgebrachten Waaren auf dem Wall ausgelegt, und man zog sich immer beobachtend zurück. Nun erscheinen die Eingeborenen und legen die Sachen, gegen welche sie die Waaren eintauschen wollen, daneben, immer mehr, immer mehr, bis die Karthager sich veranlaßt sehen, hervorzutreten, und mit zufriedener Miene die hergelegten Sachen an sich zu nehmen. Dadurch ist der Handel geschlossen. Die Eingeborenen greifen nun auch zu und dieß Verfahren wird so oft wiederholt, bis die sämmtlichen Waaren verkauft sind, worauf sich die Karthager wieder auf ihre Schiffe zurückziehen.

So oder ähnlich mögen überall die ersten Anfänge der Handelsbeziehungen gewesen sein; und daß man es dabei durchaus nicht für eine Schande, oder auch nur für etwas Unerlaubtes hielt, wenn die fremden Händler mehr mitnahmen als ihnen gegeben worden war, beweisen viele bekannte Erzählungen und Sagen aus dem

Alterthum; so von der Entführung des Eumaeus oder der Jo, oder der Europa.

Eine weitere Stufe in der Entwicklung der internationalen Beziehungen ist es, daß derjenige, welcher öfters an einen bestimmten fremden Ort hinzukommen beabsichtigt, es nicht mehr darauf ankommen läßt, ob er freundliche Aufnahme und später Gewährung freien Abzugs finden werde, sondern daß er sich beides zu sichern sucht durch Abschluß eines Gastfreundschaftsvertrages, oder wie die Römer es nannten, eines Hospitium. Beiderseitige Interessen sind es gewöhnlich, welche die Gastfreunde zusammenführen. Ist aber der Gastfreundschaftsvertrag einmal abgeschlossen, so ist er heilig und unverletzlich. Wie ein Bruder sei der Gastfreund, sagt der Phaeakenkönig an der vorhin schon einmal erwähnten schönen Stelle in der homerischen Odyssee; und das alte römische Recht stellte den Satz auf: Die erste Sorge gebührt den Eltern; dann kommen die Mündel, dann der Client, dann der Gastfreund, und dahinter erst die Verwandtschaft und die Schwägerschaft. Selbst in der Schlacht, wenn Krieg ausgebrochen war unter den zwei Völkerstämmen, denen die Gastfreunde angehörten, kämpften sie nicht gegeneinander, sondern suchten sich zu vermeiden. Man erinnere sich der schönen Scene aus der Ilias, wo Glaukos, Sohn des Hippolochos und der Tydide Diomedes kampfwuthentbrannt auf einander stoßen, aber nachdem sie sich als väterliche Gastfreunde erkannt haben, vom Kampfe abstehen, und zum Zeichen der Freundschaft ihre Rüstungen austauschen. Glaukos giebt seine goldene Rüstung gegen die erzene des Diomedes. Zeus hatte ihm, meint der biedere Homer dazu, den Verstand genommen.

Beim Abschluß eines jeden Gastfreundschaftsvertrags pflegten Geschenke ausgetauscht zu werden, vor allem aber die tessera hospitalis, ein Erkennungszeichen, von dem Augenblicke an, wo die Menschheit schreibselig geworden war, eine schriftliche Ausführung des Gastfreundschaftsvertrages.

Berechtigtes Mitglied innerhalb der ihm fremden Gemeinde

ward natürlich der Gastfreund durch den Abschluß des Gastfreundschaftsvertrags nicht. Aber in dem Gastfreund hatte er einen Beschützer erhalten, der nicht nur verpflichtet war, für seine leibliche Nothdurft zu sorgen, sondern auch ihn in seinen Geschäften zu fördern und alles Unrecht und alle Beleidigung von ihm fern zu halten. Verletzung des fremden war eine Verletzung des einheimischen Gastfreundes, und somit war der fremde durch diesen indirekt in den Genuß des Schutzes der einheimischen Rechtsordnung gesetzt.

Werthvoller noch als diese privaten Gastfreundschaftsverträge waren die sog. hospitia publica zwischen zwei Gemeinden für alle ihre Angehörigen oder zwischen einer Gemeinde und einem ihr nicht angehörigen Privatmanne abgeschlossenen Gastfreundschaftsverträge, wodurch dem Gastfreund bis zu einem gewissen Grade Rechtsfähigkeit innerhalb der fremden Gemeinde verliehen wurde. Zugleich übernahm die Gemeinde die Verpflichtung, durch ihre Magistrate dem Gastfreund mit Rath und That zur Seite zu stehen; es wurde ihm Verpflegung gewährt, er wurde in seinen Interessen in jeder Weise gefördert, und es wurde ihm in allen Beziehungen mit ehrender Aufmerksamkeit entgegengetreten; er hatte Zutritt zu den öffentlichen Opfern, durfte z. B. sogar in Rom selbst auf dem Capitol Opfer darbringen und Weihgeschenke daselbst aufstellen, und hatte bei öffentlichen Spielen einen besonderen Ehrenplatz, in Rom auf der sog. Graecostasis, der Griechenbühne.

Noch weiter als die öffentlichen Gastfreundschaftsverträge giengen die fœdera oder Bündnißverträge, welche Isopolitie für die Angehörigen der beiden contrahierenden Gemeinden oder Staaten festsetzten. Diese Bündnißverträge wurden durch religiöse Handlungen unter den besonderen Schutz der Götter gestellt, und ihre Verletzung war ein besonders schweres Vergehen gegen göttliches und menschliches Recht. Bei dem römischen und den übrigen italiänischen Völkern haben sich in uralter, vorhistorischer Zeit bestimmte Formen für den Abschluß der Bündnisse festgesetzt, welche immerfort mit größter Aengstlichkeit festgehalten wurden. Der formelle Abschluß

der Bündnisse war Sache eines besonderen, speziell mit der Pflege der internationalen Beziehungen betrauten, bei den italiänischen Völkerschaften allgemein sich findenden Priestercollegiums, der Fetialen. Das Fetialencollegium bestand in Rom aus 20 Mitgliedern. Sobald der Abschluß eines Bündnisses beschlossen ist, fordert in alter Zeit der König, später ein Consul, Prätor, oder ein Proconsul, in der Kaiserzeit der Kaiser das Fetialencollegium auf, den Abschluß zu vollziehen. Das Collegium wählt zwei oder vier seiner Mitglieder zur Vornahme dieses Aktes. Von diesen wird einer zum Verbenarius bestimmt. Dieser Verbenarius bittet nun zunächst den das Fetialencollegium beauftragenden Magistrat um die Erlaubniß, an geheiligter Stelle auf dem Capitol einen Grashalm mitsammt der Erde ausheben zu dürfen. Der Magistrat gesteht dieß zu, der Grashalm wird ausgehoben, und nunmehr berührt der Verbenarius mit diesem Grashalm einem anderen Collegen Haupt und Haare und ernennt ihn dabei zum pater patratus, dem Sprecher der Fetialencommission. Das heilige Gras gilt als ein Zeichen des Friedens; wer damit berührt ist, ist nach göttlichem Recht unverletzlich. Darum nehmen es auch die zum Bündnißschluß ausziehenden Fetialen mit, der Verbenarius trägt es, und kein Feind wagt es, die unter dem Schutz der Götter reisende Fetialencommission zu beleidigen oder zu verletzen. Außer dem heiligen Grashalm werden noch andere wichtige Dinge mitgenommen, nämlich das Scepter des Jupiter Feretrius aus dessen Tempel auf dem Capitol als symbolischen Vertreter des Gottes selbst, ferner die Lapides silices, ebenfalls im Tempel des Jupiter Feretrius aufgehobene Steine, welche zur Tödtung des beim Bündnißschluß zu opfernden Thiers verwandt werden sollten, ein offenbares Ueberbleibsel aus der Steinperiode der Menschheit, endlich alle weiteren zu Opfern erforderlichen Geräthschaften und wohl auch einen Text des abzuschließenden Vertrags, wenn der nicht schon sonst woher an Ort und Stelle war. An dem für den Vertragsschluß festgesetzten Ort trafen sie mit den Fetialen des anderen vertragschließenden Volkes zusammen. Der Ritus des Ver-

tragsschlusses selbst begann stets am Vormittag. Außer den Fetialen waren regelmäßig Magistrate der beiden Völkerschaften und viel Volk anwesend. Zunächst wird der Wortlaut des Bundesvertrags verlesen, dann schwören die beiderseitigen patres patrati, z. B. zuerst der pater patratus des römischen Volkes: „Höre mich, Jupiter, höre mich, pater patratus des albanischen Volkes, höre mich, albanisches Volk. Von den vertragsmäßigen Bestimmungen, wie sie soeben laut von Anfang bis zu Ende aus dieser Urkunde verlesen worden sind, ohne Lug und Trug, und wie sie hier heute von allen richtig verstanden worden sind, wird das römische Volk nie zuerst abfallen. Wenn das römische Volk doch zuerst abfallen sollte, absichtlich, voll Lug und Trug, so mögest du, Jupiter, es an jenem Tage so treffen, wie ich hier heute dieses Schwein treffe, und um so viel schwerer noch, als du mehr kannst und vermagst." Bei diesen Worten tödtet er das zum Opferthier bestimmte Schwein durch einen Schlag mit dem Opferstein. Statt des Schweines kommt auch ein Lamm oder ein Stier vor.

Darauf schwört der pater patratus des anderen Volkes in entsprechender Weise; — und daneben gewöhnlich noch, obwohl das überflüssig ist, die Magistrate und, wie man aus den Akt darstellenden Bildern auf Münzen ersieht, auch noch das Volk.

Seitdem das römische Volk in die Lage kam, auch noch mit anderen als italiänischen Völkern Bündnißverträge abzuschließen, mußte natürlich an diesem Ritual des Bündnißschlusses manches geändert werden; aber im großen und ganzen blieb es doch immer dasselbe, und ist noch praktisch im Jahr 359 p. Ch.

Die Urkunden, welche den Wortlaut der Bündnißverträge enthielten, wurden von beiden contrahierenden Völkerschaften auf's sorgsamste aufbewahrt; und es sind gar manche derartige Verträge mehr oder minder vollständig aus dem römischen sowohl, wie aus dem griechischen Alterthum uns erhalten.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Angehörigen der beiden contrahierenden Völkerschaften zu einander konnten in dem Bündniß-

vertrag natürlich gar mannigfaltig geregelt werden. Am meisten Recht im fremden Staate gewährte den einzelnen Privatpersonen die Verabredung der Isopolitie, d. h. die Festsetzung, daß die Bürger des einen Staates, so lange sie sich im Gebiet des anderen aufhalten würden, den Bürgern dieses Staates vollständig gleichstehen sollten.

Der älteste uns bekannte, allem Anschein nach überhaupt der älteste Isopolitie festsetzende Bündnißvertrag, den Rom abgeschlossen hat, ist der mit Gabii unter der Regierung des Tarquinius Superbus abgeschlossene. Ein Exemplar desselben existierte noch zur Zeit des Dionys von Halikarnaß im Tempel des Jupiter Fidius in Rom. Es war auf eine über ein hölzernes Schild gespannte Stierhaut geschrieben. Ihm folgten dann schnell andere ähnliche Verträge mit benachbarten Städten; der berühmteste derartige Vertrag ist der im Jahr 493 a. Ch. mit dem latinischen Bunde abgeschlossene Cassische Bündnißvertrag. Es wurde darin ausgemacht, daß zwischen Rom und den latinischen Städten Friede sein soll, so lange Himmel und Erde stehen. Wenn einer der contrahierenden Staaten in Krieg geräth, soll ihn der andere mit seiner ganzen Macht unterstützen. Dafür soll aber auch die Beute zu gleichen Theilen getheilt werden. Privatrechtsgeschäfte unter den Angehörigen der contrahierenden Staaten sollen dem Rechtsgebiet des Staates angehören, in dem sie abgeschlossen sind; sie sollen nach dessen Recht und von dessen Gericht beurtheilt werden. Ja, in einer Beziehung werden die Auswärtigen sogar besser gestellt, als die Einheimischen, indem nämlich bestimmt wird, gerichtliche Entscheidungen über Prozesse zwischen Einheimischen und Auswärtigen sollten innerhalb 10 Tagen herbeigeführt werden, während wenn beide Theile einheimisch waren, sie oft viel länger auf eine gerichtliche Entscheidung warten mußten. Zu gleicher Zeit ward es den Latinern sehr leicht gemacht, das römische Bürgerrecht zu erwerben.

In wie vielen der zahlreichen, zwischen dem römischen Volk und anderen italischen und außeritalischen Städten und Staaten ab-

geschlossenen Bündnißverträgen auch Isopolitie verabredet wurde, läßt sich bei der Mangelhaftigkeit der uns erhaltenen Nachrichten nicht feststellen. Von wenigen Verträgen wissen wir es bestimmt, von einer größeren Anzahl können wir es mit Wahrscheinlichkeit annehmen, von anderen dagegen wissen wir bestimmt, daß sie keine Isopolitie, sondern etwas anderes oder auch gar nichts über die privatrechtlichen internationalen Verhältnisse festsetzten.

Die römischen Geschichtsschreiber hatten um so weniger Veranlassung, den Abschluß einzelner Isopolitieverträge ausdrücklich zu erwähnen, als durch diese Isopolitieverträge häufig nur ein nicht lange dauernder Zustand geschaffen wurde, indem die Bürger der Gemeinden, mit welchen Isopolitie verabredet war, sich gar bald in römische Bürger verwandelten, ihre Heimathsgemeinden aber der römischen Gemeinde mehr oder minder vollständig inkorporiert wurden.

Die Bürger von Gabii wurden schon in sehr früher Zeit römische Bürger, ebenso die Bürger einiger anderer Rom nahe gelegener Orte, mit denen zunächst nur Isopolitieverträge abgeschlossen worden waren. Sogar eine zum latinischen Bund gehörige Stadt, Tusculum, ward noch während der Dauer des cassischen Bündnisses in das römische Bürgerrecht aufgenommen, jedoch so, daß ihre Bürger kein Stimmrecht in den römischen Comitien haben sollten, und keine römischen Magistraturen bekleiden konnten. Im Jahr 338 a. Chr. ward nun aber das cassische Bündniß definitiv mit dem Schwert vernichtet, und ganz Latium mit Waffengewalt der römischen Oberhoheit unterworfen.

Rom ordnete nun die Verhältnisse der einzelnen früher zum latinischen Bund gehörenden Städte unter einander, sowie zu sich selbst in ganz eigenmächtiger und sehr verschiedenartiger Weise. Man war durch diese verschiedenartigen Regelungen bestrebt, Eifersucht unter den einzelnen latinischen Gemeinden zu nähren, so daß sie nie mehr dazu kommen könnten, sich zu vereinigen, und einen Aufstand gegen Rom zu wagen. Aricia, Lanuvium, Nomentum und Pedum wurden vollständig in das römische Bürgerrecht aufge-

nommen mit allen Rechten und Pflichten römischer Bürger, behielten daneben aber ihre eigene Stadtverfassung. Tusculum blieb in dem Verhältniß zu Rom, in welches es schon im Jahr 379, wie vorhin erwähnt, getreten war. Die übrigen Städte blieben zunächst verbündete Städte mit Isopolitie; aber sie erlitten theils Gebietsbeschränkungen, und jeder Verkehr unter einander war ihnen verboten, sogar der privatrechtliche einschließlich der Ehen.

Die Städte, denen Isopolitie verliehen war, hatte man in alter Zeit municipia genannt, ihre Einwohner municipes. Es ist dieß eine Thatsache, die uns ausdrücklich überliefert wird, und deren Verkennung seitens einiger bedeutender Rechtshistoriker der neueren Zeit zu einer gewissen Verdüsterung des Bildes von der Entwicklung der italiänischen Städte geführt hat. Als nun eine große Anzahl dieser municipia später in das römische Bürgerrecht aufgenommen wurden, behielten sie den Titel municipia bei, und es bildete sich so ein neuer Begriff des Wortes municipium, wonach man darunter eine fremde Stadt verstand, der römisches Bürgerrecht verliehen worden war. Die Zahl dieser municipia im neueren Sinne des Wortes vermehrte sich immer mehr; und nachdem vollends in Folge der Bundesgenossenkriege am Anfang des letzten Jahrhunderts der Republik das volle Bürgerrecht an alle Italiäner verliehen worden war, waren die große Mehrzahl der italiänischen Stadtgemeinden municipia.

Die Stellung der einzelnen municipia zu Rom war aber eine sehr verschiedene; einzelne waren ins volle Bürgerrecht aufgenommen, so daß ihre Einwohner auch in den römischen Volksversammlungen mitzustimmen hatten, und aktives und passives Wahlrecht besaßen; andere ermangelten der politischen Rechte der römischen Bürger. Diese Verschiedenheit ward ausgeglichen durch die Verleihung des vollen Bürgerrechts an alle Italiäner, durch das julische Gesetz vom Jahr 90 und durch das plautisch-papirische vom Jahre 89 a. Chr.

Eine andere Verschiedenheit existierte in Beziehung auf die Verfassung der Municipien selbst. Einzelne Municipien hörten in Folge der

Aufnahme in das römische Bürgerrecht vollständig auf, als selbständige Gemeinden zu existieren; sie waren vollständig in die römische Stadtgemeinde aufgegangen, und erscheinen als nur noch örtlich getrennte Bestandtheile derselben. Andere dagegen hatten eine getrennte Gemeindeverfassung behalten, sei es ihre althergebrachte, sei es eine neu geordnete; und unter den Municipien dieser letzteren Art mußte dann wieder zwischen denjenigen unterschieden werden, die das Recht hatten, ihre Magistrate selbst zu wählen, und denen, in welche von Rom aus jährlich ein Präfekt geschickt wurde. Man sieht, es war hier die buntscheckigste Mannigfaltigkeit vorhanden. Nach Verleihung des Bürgerrechts an alle Italiäner erschien es angezeigt, wenigstens die bedeutendsten Verschiedenheiten in der Verfassung der Municipien zu beseitigen. Diese Aufgabe ward aber erst von Caesar gelöst durch die berühmte lex Julia municipalis vom Jahr 45 a. Chr.

In Folge der geschilderten historischen Entwicklung bezeichnet das Wort municipium eine jede römische Bürgerstadtgemeinde, außer der Stadt Rom selbst und außer den römischen Colonien. Nachdem deshalb den Bewohnern des cisalpinischen Galliens das römische Bürgerrecht verliehen worden war, wurden auch ihre Städte mit dem Namen municipium bezeichnet, und die Gemeindeverhältnisse dieser Städte nach Analogie der Bestimmungen der lex Julia municipalis, jedoch mit einzelnen Abweichungen durch die lex Rubria de Gallia cisalpina geregelt. Auch Provinzialstädte, denen römisches Bürgerrecht verliehen worden war, wurden ganz consequent mit dem Namen municipium bezeichnet. Dagegen ist es wieder beinahe eine Rückkehr zum alten Begriff des Wortes municipium, wenn in der Kaiserzeit der Sprachgebrauch besteht, auch andere städtische Gemeinden, deren Einwohner keine römischen Bürger waren, sondern deren Verhältnisse als Unterthanen des römischen Reichs irgendwie anders normiert waren, mit dem Namen municipium zu belegen.

Den direkten Gegensatz zu den Municipien bilden die Bürger-

colonien. Während die Municipien von Haus aus fremde Gemeinden sind, welche sich die römische Gemeinde incorporiert hat, so sind die Bürgercolonien umgekehrt von Rom aus gegründete, und mit römischen Bürgern bevölkerte Städte.

Von Anfang an haben die römischen Colonien einen ganz anderen Charakter gehabt, als die Colonien der übrigen Staaten des Alterthums. Die meisten phönizischen und griechischen Colonien verdankten einer Uebervölkerung des Mutterlandes ihre Entstehung. Schaaren thatkräftiger Männer, die zu Hause kein ihnen genügendes Arbeitsfeld mehr vorfanden, zogen in die Welt hinaus, und gründeten irgendwo, wohin sie der Zufall oder ein Gott führte, eine befestigte Niederlassung als Mittelpunkt ihres neuen commerziellen und politischen Lebens. Mit dem Mutterland blieben diese Colonien in keinem festgeordneten politischen Verband, wenn es auch gewöhnlich nicht vergessen wurde, welcher Mutter Kind die Colonie war. Ganz anders verhält es sich mit den römischen Colonien; diese verdanken regelmäßig nicht einer Uebervölkerung ihre Entstehung, — erst in der Gracchenzeit wird das anders, — ebensowenig wird die Bestimmung des Orts ihrer Gründung jemals dem Zufall überlassen, noch traten die Colonisten aus dem engsten Verband mit der Mutterstadt Rom heraus. Die Colonisten bleiben römische Bürger, der Ort der Coloniegründung wird nach Vorberathung im Senat durch einen Volksschluß, später durch den Kaiser, fixiert, und der Zweck der Coloniegründung ist, feste militärische Posten in neu erworbenem Land zu haben, gleichmäßig zum Schutz gegen Empörung wie gegen die Einbrüche äußerer Feinde. Die älteste römische Bürgercolonie ist Ostia, der Sage nach vom König Ancus Marcius am Ausfluß des Tibers in das Meer gegründet als Seehafen Roms. Die beständigen Sandanschwemmungen, welche dort stattfinden, haben bewirkt, daß es jetzt 3 Miglien von der Seeküste entfernt liegt. Dann folgen nach langem durch das cassische Bündniß mit Latium veranlaßtem Stillstand vom Jahr 338 a. Chr. bis zum Jahr 100 a. Chr. 34 Bürgercolonien in Italien, meistens Seeplätze. Eine Unmasse

neuer Bürgercolonien wurde von Sulla in ganz Italien angelegt, eine auch außerhalb Italiens, Aleria in Corsica. Der Zweck Sullas bei seinen vielen Colonialanlagen war ein doppelter, einmal durch Vertheilung seiner Truppen durch ganz Italien dieses Land leichter in Botmäßigkeit erhalten zu können, und dann seine erprobten Soldaten durch Ansiedlung in einer Colonie zu belohnen. Caesar, der schon als Consul ein allgemeines Gesetz über Colonialanlagen und Ackervertheilungen veranlaßt hatte, das freilich allem Anschein nach erst einige Jahre nach seinem Consulat fertig wurde, deduzierte als Dictator eine sehr große Anzahl von Colonien, und zwar nicht nur innerhalb Italiens, wo alle Einwohner paziert und mit dem Bürgerrecht beliehen waren, die Deduktion einer Colonie also nur noch den Sinn einer besonderen Belohnung der dahin deduzierten Soldaten haben konnte, sondern auch zum ersten Mal in großem Maßstab in den Provinzen, namentlich in Gallien und in Spanien. Augustus trat dann in seine Fußstapfen; in Italien allein gründete er 28, in den Provinzen unzählige neue Colonien. Ihm folgten andere Kaiser. Die letzte bekannte von einem römischen Kaiser gegründete Colonie ist die Colonia Augusta Verona Nova Gallieniana im Jahr 265 p. Chr. von Gallienus gegründet.

Die römischen Colonien pflegten nach bereits bewohnten Orten deduziert zu werden. Die bisherigen Bewohner waren oft nach Kriegsrecht dem Tod oder der Sklaverei verfallen und hatten es als eine große Gnade zu preisen, wenn sie nicht heerdenweise an einzelne Unternehmer verkauft wurden, die sie dann nach den großen Sklavenmärkten verbrachten, sondern wenn ihnen gestattet wurde, einen kleinen Theil ihres früheren Eigenthums als Sklaven oder auf Widerruf Freigelassene des römischen Volkes gegen eine hohe Abgabe noch fernerhin zu bebauen. Oder es kam auch, namentlich in den Bürgerkriegen vor, daß die bisherige Gemeinde ausgestorben war, wie z. B. Praeneste, oder daß man die ganze Einwohnerschaft proscribierte und ihr Vermögen einzog. Endlich finden wir gar nicht selten Beispiele, daß die bisherige Einwohnerschaft expropriiert wird,

entweder gegen Geld, das dann aber bisweilen, und so namentlich nach den großen Expropriationen im Jahr 42 a. Chr. wegen Dürftigkeit des Aerars nie ausgezahlt wurde, oder gegen Landanweisungen in anderen Gegenden.

Welcher Horazkenner kennt nicht die Klage des Horaz, wie er nach der Schlacht bei Philippi, in welcher er auf Seiten der Gegner des Augustus gekämpft hatte, ganz kleinlaut mit beschnittenem Fittig am Boden streichend heimkam, und sein kleines Erbe verwirkt sah, und wie ihn dann die Dürftigkeit, die alles zu wagen fähig ist, antrieb — Verse zu machen. Ihn hatten die ungerechten Expropriationen des Jahres 42 schwer getroffen, und wie sie überhaupt allgemein als schwere, nicht zu rechtfertigende Eingriffe ins Recht aufgefaßt wurden, beweisen noch viele andere Nachrichten und Dichterworte aus damaliger Zeit.

Manchmal kam es auch vor, daß nur ein Theil einer Gemeinde und ihrer Feldflur für eine Colonie in Anspruch genommen wurde, während der übrige Theil vollständig intakt blieb. Das bekannteste hierher gehörige Beispiel ist das von Pompeji, wo zu Ciceros Zeit eine römische Colonie neben der alten Gemeinde bestand. Später, wahrscheinlich in Folge der Neuorganisation des italiänischen Städtewesens durch Caesars berühmte lex Julia municipalis, erscheint die Doppelgemeinde zu einer einzigen verschmolzen. Aber Reste des früheren Zustandes glauben die Archäologen noch an den heutigen Ruinen Pompejis erkennen zu können. Der älteste Theil von Pompeji ist der südöstliche; dort findet sich auch ein dreieckiges Forum, an den beiden langen Schenkeln des Dreiecks von einem Säulengang mit 100 dorischen Säulen eingefaßt. Der Eingang zu diesem Forum ist durch eine Säulenhalle mit zwei verschließbaren Thüren an der Rückseite nach dem Forum zu. Man vermuthet nicht mit Unrecht, daß die Mitbenutzung des Säulenganges dieses Forums seitens der Colonisten das Objekt des von Cicero erwähnten Streites zwischen der alten pompejanischen Gemeinde und den Colonisten gewesen sei. In der Nähe des Forums findet sich auch eine Kaufhalle; wenig-

stens kann ich die vielumstrittene sog. Curia Isiaca für nichts anderes ansehen, und der berüchtigte, durch vielfache Reibung wie von Füßen abgeschliffene, viereckige, etwas über einen Meter hohe Stein darin scheint mir nichts anderes als ein πρατὴρ λίθος zu sein, d. h. ein Stein, auf welchen bei Auktionen die zu verkaufenden Sklaven gestellt wurden.

Westlich vom forum triangulare findet sich dann ein viel größeres und prächtigeres, viereckiges, echt römisches Forum; und auch an diesem Forum findet sich wieder eine Verkaufshalle, viel neuer, größer und schöner, als am alten, das sog. Gebäude der Eumachia. Dieses römische Forum mit seiner prächtigen Umgebung ist dann das Forum der römischen Gemeinde in Pompeji, sei es der Colonie, oder sei es, was wahrscheinlicher ist, des neuen, aus Verschmelzung der alten Gemeinde mit der Colonie entstandenen Municipiums.

Die Zahl der in die Colonien deduzierten Colonisten war in alter Zeit regelmäßig 300. Denselben lag der Festungsdienst innerhalb der Colonie ob; deshalb waren sie von anderem Kriegsdienst frei, außer wenn der Feind im Land stand. Später wurden sie auch zum Seedienst herangezogen. Zuerst nachweisbar im Jahr 183 ward eine größere Anzahl von Colonisten, nämlich 2000, nach Parma deduziert, im Jahr 122 sogar 3000 nach Tarent, oder wie es als römische Colonie hieß, nach Neptunia. Später variieren die Zahlen der Colonisten sehr bedeutend je nach Veranlassung, Zweck und Anzahl der zur Colonisation disponiblen Mannschaft.

Bei Gründung einer Colonie werden noch in später Zeit sehr alterthümliche Sitten beobachtet. Die mit der Deduktion vom Volk, oder später vom Kaiser beauftragten, mit imperium, d. h. der souveränen Macht eines römischen Magistrates ausgestatteten Beamten, Dreimänner, Fünfmänner, Zehnmänner, oder ein kaiserlicher Curator, führen unter Vortragung einer Fahne die Colonisten in militärischer Ordnung an den Ort, wo die Colonie gegründet werden soll. Hier werden zunächst Auspicien angestellt, ob die Gründung

den Göttern genehm sei, und wenn die Antwort günstig ausfällt, so zieht der mit der Vornahme dieser Handlung betraute Magistrat seine Toga von hinten über den Kopf und gürtet sie nach Gabinischer Sitte, wie es heißt, über die Brust, damit die beiden Arme frei werden, und zieht dann mit einem, rechts mit einem Stier, links mit einer Kuh bespannten Pflug, von rechts nach links wendend, eine Furche auf der vorher von Feldmessern festgestellten Linie, auf welcher die Mauern der Colonie errichtet werden sollen, die aufgewühlte Erde nach innen aufwerfend. Wo ein Thor hinkommen soll, wird die Pflugschaar gehoben. Durch Ziehung dieser Furche ist die Gründung der Colonie vollzogen, und nun kommt es zur Vertheilung des Landes unter die Colonisten. Gewöhnlich wurden hierbei zunächst drei Theile gemacht; ein Theil wurde zum Gottesdienst und sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt, ein Theil zur gemeinsamen Viehweide, der dritte Theil endlich ward zu Privateigenthum vertheilt, und zwar erhielten die einzelnen Colonisten in alter Zeit regelmäßig 2 jugera oder Jucharte, später 5, 6, 8, sogar 10 Jucharte. Diese den Colonisten zugewiesenen Landloose sollten unveräußerlich sein. Doch ward dieß nicht immer streng gehandhabt.

Bis zur vollständigen Ordnung aller Verhältnisse der Colonie blieben die vom römischen Volk oder dem Kaiser mit der Deduktion beauftragten Beamten im Amt; dann gaben sie die Führung der Geschäfte an die neuen, nach dem Colonialgesetz zu wählenden Beamten der Colonie ab.

Eine jede Colonie hatte, wenn auch die Colonisten römische Bürger waren und blieben, doch separatim rem publicam, d. h. ihre eigene Stadtverfassung. Diese Stadtverfassung wurde geregelt durch das von den mit der Deduktion der Colonie beauftragten Beamten gegebene Colonialgesetz. Zu dieser Gesetzgebung waren die deduzierenden Magistrate legitimiert durch den Volksschluß über die Deduktion der Colonie, die lex coloniæ deducendæ.

Auch waren sie natürlich an die durch dieses Gesetz ihnen

gegebenen Weisungen über die Abfassung des Colonialgesetzes gebunden, und seit der Existenz des allgemeinen Caesarischen Gesetzes über die Deduktion von Colonien auch an dieses. Ein Stück dieses Caesarischen Gesetzes ist uns wahrscheinlich erhalten in den in die Sammlung der Schriften der Agrimensoren aufgenommenen Capiteln der lex Mamilia Roscia Peducæa Alliena Fabia. Es ist dieß ein ganz ungewöhnlich gebildeter Gesetzestitel. Und da der Inhalt eines Capitels dieses Gesetzes in den Pandekten als aus einem Agrargesetz des Gajus Caesar entnommen angeführt wird, so hat man nicht mit Unrecht vermuthet, die lex Mamilia Roscia Peducæa Alliena Fabia sei das Caesarische Gesetz über Deduktion von Colonien und Assignation von Ländereien, und sie habe ihren sonderbaren Namen zum Unterschied von den vielen anderen Caesarischen Gesetzen nach der mit ihrer Abfassung betrauten Commission erhalten. Auch die früher erwähnte lex Julia municipalis stellte allgemeine Bestimmungen über die Colonialverfassung auf.

Ich habe bisher nur von Bürgercolonien geredet. Während der Dauer des Cassischen Bündnisses vom Jahr 493 bis 338 a. Ch. sollten bekanntlich alle von Rom oder Latium gemachten Eroberungen gemeinsam sein. Darum schickte Rom zum Schutze seiner damaligen Eroberungen nicht einseitig Bürgercolonien aus, sondern nur mit Latium gemeinsam gemischte Colonien; es sind dieß Signia, Norba, Ardea, Circeji, Sutrium, Nepet und Setia und vielleicht noch einige andere. Die sämmtlichen Einwohner dieser Colonien sollten zu Rom in demselben Verhältniß stehen, wie die Bürger des latinischen Bundes, also im Verhältniß der Isopolitie. Die in diese Colonien deduzierten römischen Bürger verloren daher ihr römisches Bürgerrecht und traten in den Stand der Latini ein. Man nannte diese neuen Latiner, im Gegensatz zu den Bürgern des alten latinischen Bundes, den prisci Latini, Latini coloniarii. Das Verhältniß dieser Latiner zu Rom ward durch die Vernichtung des alten Latinerbundes durchaus nicht alteriert. Ja, die Zahl der latinischen Colonien ward sogar nach Vernichtung des Latinerbundes

zwischen 334 und 180 noch um 28 oder 29 neue Colonien vermehrt, deren Bewohner zum Theil aus Bürgern der noch übrigen, auf dem Fuß der Isopolitie mit Rom stehenden altlatinischen Gemeinden, theils aus römischen Bürgern zusammengeschrieben wurden, und zu Rom genau in demselben Verhältniß wie die älteren Coloniarlatiner stehen sollten, mit der einzigen Ausnahme, daß den in die 12 zuletzt gegründeten Colonien deduzierten Colonisten gewisse Beschränkungen auferlegt wurden, namentlich die Möglichkeit des Erwerbs des römischen Bürgerrechts viel schwerer gemacht wurde, als den älteren Latinern. Der Grund zu dieser Maßregel war der, daß man gerade diese Colonien dazu zu benutzen beabsichtigte, um eine große Masse arbeitsscheuen Lumpengesindels von Rom abzuschieben, dem man die Rückkehr nach Rom nicht allzusehr erleichtern wollte. In den latinischen Colonien pflegten den Colonisten als Aequivalent für ihnen nicht zugestandenes Bürgerrecht viel größere Landloose zugetheilt zu werden, als in den Bürgercolonien.

Wirkliche latinische Colonien im alten Sinne des Wortes sind nach 180 a. Ch. nicht mehr deduziert worden; aber vielen Städten im römischen Reich wurde sowohl in der letzten Zeit der Republik, wie in der Kaiserzeit dasselbe Recht verliehen, das die Coloniarlatiner hatten. Auch alle diese Städte erscheinen dann unter dem Namen coloniæ latinæ oder municipia latina.

Ich möchte Ihnen nun gerne noch über die Verfassung und das Leben und Treiben in den Municipien und Colonien manches mittheilen, aber die Zeit drängt zum Ende. Ich will deshalb nur noch eines einzigen Punktes Erwähnung thun.

In jedem Municipium und in jeder Colonie war das Municipal- resp. das Colonialgesetz auf erzenen Tafeln auf dem Forum aufgestellt. Nach einzelnen Anspielungen alter Schriftsteller sollte man fast meinen, als hätte man geliebt, diese Gesetze gerade auf 12 Tafeln zu vertheilen, in Erinnerung an das alte Grundgesetz der Römer, die 12 Tafeln der Dezemvirn.

Die Ausgrabungen in Pompeji haben leider kein solches Gesetz

zu Tage gefördert, weil schon bald nach der Verschüttung am dortigen Forum Nachgrabungen waren veranstaltet worden, wobei viele werthvolle Gegenstände, Statuen und jedenfalls auch das Municipalgesetz, gerettet wurden — oder von unserem Standpunkt gesprochen, verloren giengen.

Dagegen sind an einigen anderen Orten in den letzten 150 Jahren nicht unbedeutende Bruchstücke von Municipal- und Colonialgesetzen gefunden worden, so, um von Kleinigkeiten ganz zu schweigen, in den Jahren 1732 und 1735 am tarentinischen Busen in der Gegend, wo früher die Stadt Heraklea stand, zwei große Bruchstücke von Erztafeln, die auf einer Seite Stücke der lex Julia municipalis, auf der anderen Seite Stücke eines griechischen Psephisma der alten griechischen Gemeinde von Heraklea enthalten. 1760 wurde dann bei Piazenza, wo früher die Stadt Velleja stand, ein Bruchstück der lex Rubria de Gallia cisalpina gefunden. 1790 wurde die gelehrte Welt überrascht durch Auffindung eines Stückes des Municipalgesetzes der alten Stadt Bantia in Lucanien, wovon ein Theil in oskischer Sprache geschrieben war und den Gelehrten viel Kopfzerbrechen veranlaßte. 1851 fand man dann zwei bedeutende Bruchstücke von zwei spanischen Gesetzen für Municipien latinischen Rechts; und endlich 1870 und 1874 ebenfalls in Spanien große Bruchstücke eines Colonialgesetzes für die Bürgercolonie Genetiva Julia, das alte Urso, das jetzige Osuna.

Wir haben aus all' diesen Funden sehr viel neues gelernt, namentlich für die Rechts- und die Sittengeschichte, und zwar nicht nur für die Rechts- und Sittengeschichte der Städte, für welche die betreffenden Gesetze erlassen waren, sondern für die römische Rechts- und Sittengeschichte. Die Municipien und Colonien sind kleine Spiegelbilder des römischen Stadt- und Staatsorganismus, und wir können in ihnen vieles viel deutlicher erkennen, als aus den über Rom direkt erhaltenen Nachrichten.

Zwei Stunden hier von Basel liegt eine römische Colonie begraben. Erschöpfende Nachgrabungen haben dort noch nicht statt-

gefunden. Sollte es sich nicht der Mühe lohnen, dort planmäßig nach dem Colonialgesetz zu suchen? Vielleicht könnte dort endlich einmal ein ganzes Colonialgesetz zu Tage gefördert werden.

Inhaltsverzeichniß.

I. **Ueber das Wesen des Rechtes,** wie sich solches aus der Geschichte des römischen Rechtes erkennen läßt. Rectoratsrede, gehalten am Jahresfeste der Universität, den 22. October 1878, in der Aula des Museums . . . . . pag. 5

II. **Zur Erinnerung an Friedrich Carl von Savigny.** Vortrag, gehalten im Basler Juristenverein am 28. Februar 1879 pag. 25
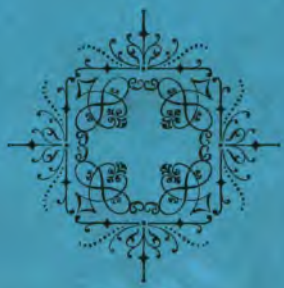
III. **Ueber römische Municipien und Colonien.** Vortrag, gehalten am 4. Januar 1881 in der Aula des Museums . pag. 55